K1917.10024

Das

Kapitalabfindungsgesetz

Geset über Kapitalabsindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. Juli 1916

Unter Benugung der amtlichen Materialien

erläufert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch versehen

von

Alfred Meyer

Oberregierungeraf und Sauptmann ber Landwehr a. D.



Berlin Carl Heymann's Verlag 1917

Inhaltsverzeichnis.

D. Breuftiches Beleg jat Autberung ber ginfieblung

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Das Geseh vom 3. Juli 1916 (Text)	15
III.	Erläuferungen gu dem Gefet vom 3. Juli 1916	21
	Dazu:	
	Tafel I für die Berechnung der Kapitalabfindung .	
	eines Kriegsbeschädigten	
	Tafel II für die Berechnung der Kapitalabfindung	
	ber Kriegerwifmen	. 48
IV.	Verfahren:	
	1. Antrag auf Kapitalabfindung	. 50
	2. Die Aberwachung der Verwendung des Kapitals	50
	3. Die Rückforderung der Abfindungssumme	. 50
	4. Die Wiederbewilligung der erloschenen Ge-	
	bührnisse	. 51
	5. Die Erledigung der in dem Verfahren möglichen	
	Einsprüche	
	Beispielsmufter für den erften Untrag auf Kapital	
	abfindung	. 70
	Desgl. für den Antrag an die Zivilstelle	. 74

V. Alnhang:	
A. Ausführungsbestimmungen des Bundestats vom 8. Juli 1916	85
B. Anweisungen des Preußischen Kriegsministers zu dem Geseh über Kapitalabsindung vom 3. Juli 1916	92
C. Preußische Ausführungsanweisung vom 29. September 1916	97
D. Preußisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916	105
E. Bayerisches Geset über Ansiedlung von Kriegs- beschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916	110
F. Sächsisches Geseth, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend, vom 5. Mai 1916	115
VI. Sachregister	

Tafel II für die Berechnung ber Kapitalabfindung

Vorwort.

Anfangs Mai 1916 traf uns die Schmerzens. funde, daß unfer einziger lieber Gohn, der Röniglich Breukische Leutnant und Raiferlich Ottomanische Oberleutnant Borit Meyer, Rommandant der Feldflieger. Abteilung vor Rut el Amara, für Deutschland gestorben sei. Von der Westfront als Alieger-Beobachter an die Frakfront berufen, hatte der Vierundzwanziajährige als erster und Anfanas einziger deutscher Flieger-Offizier das Flugwesen auf dem mesopotanischen Kampfgebiet organisieren und in unermiidlich unternommenen Rampf- und Erkundungsflügen wesentlich dazu beitragen dürfen, daß dort die Umfassungs- und Durchbruchsbersuche der Engländer vereitelt werden konnten. Durch Armeebefehl und durch mündlichen Dank ift fein Wirken von seinem hochverehrten Feldmarschall, Freiherrn bon der Golt, wiederholt mit besonderem Lobe anerkannt worden. Den Erfolg zu VIII Bormorf.

schauen, blieb ihm berfagt. Dem feindlichen Schrapnellfeuer hatte er ungezählte Male in lachendem Seldenfinn getrott, die tückische Krankheit, der wenige Wochen zubor fein Feldherr zum Opfer gefallen war, warf auch ihn nieder, er ftarb einen Tag, bebor Rut el Amara fiel. Seine Bruft schmückte bas Giferne Rreuz zweiter und erfter Rlaffe, das Ritterfrenz des Württembergischen Friedrichordens, der Eiserne Halbmond und die Liakatmedaille. — De m Andenken unseres jungen Selden widme ich diefes fleine Werk, das aus dem Gram beraus entstanden ift. Wird auch unsere Trauer währen, solange unser Leben währt, so verbot doch der Gedanke daran, daß Hunderttaufende gleich ihm das Leben und weitere Sunderttausende die gesunden Glieder dem Baterlande zum Opfer brachten, sich im Gram zu verzehren. Taufende tragen die gleiche Trauer, den Gram zu besiegen, gibt es für sie wie für mich selbst nur ein einziges Mittel, das ift das Weiterwirken im Sinne jener unserer Helden. Soll ihr Opfer nicht umsonst gewesen sein, so muß jeder von uns die Pflicht in sich fühlen, in Deutschland wieder aufzubauen, was dieser schreckliche Krieg zerstört hat und doppelt ernst zu arbeiten an Deutschlands Wohl. Solcher Aufgabe dient in hervorragender Weise gerade auch das Geset über die Kapitalabsindung der Kriegsbeschädigten und Witwen. Der Zweck dieses kleinen Buches ist es, das Berständnis für dieses wichtige Geset zu verbreiten.

Der Rommentar bringt die Erläuterungen zu dem Gesetze, indem er der Reihenfolge der einzelnen Baragraphen sich anschließt und enthält den Bersuch einer systematischen Darstellung des nicht ganz einfachen und dem Laien ziemlich sernliegenden Bersahrens bei den Militärbehörden, unter Hinweis auf die dazu ergangenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen im Reiche und in Preußen, die am Schluß auch im Wortlaut wiedergegeben sind.

In dieser Form dürfte er seine Berechtigung auch neben den bisher bereits über das Gesetz erschienenen Schriften haben, von denen ich hier zwei: Wie erhalte ich als Ariegsbeschädigter oder als Ariegerwitwe eine Kapitalabfindung an Stelle der Kriegsberforgung, von F. Meier, Major im Kgl. Preußischen Kriegsministerium — Berlag des Deutschen Offizierblattes — und den Aufsatz über das Kapitalabsindungs-Gesetz in sozialmedizinischer Beseuchtung, von Oberstabsarzt Dr. Martineck — Berlag von Gustav Fischer in Jena — besonders erwähnen möchte.

Den zahlreichen Militär- und Zivilbehörden, denen die Durchführung des Gesetzes obliegt, wie auch den

Besiedelungs-Gesellschaften dürfte der Kommentar bei der Ersüllung ihrer Aufgaben vielleicht von Ruten sein und den Kriegsbeschädigten selbst, soweit sie auf den Wortlaut der wichtigeren für das Berständnis des Gesetzes in Betracht kommenden Bestimmungen Wert legen, das Verständnis erleichtern, aumal er auch einige Beispielmuster — insbesondere auch solche für die an die Zivilstellen zu richtenden Anträge — bietet.

Frankfurt a. D., den 28. Oftober 1916.

Alfred Meyer.

Abkürzungen.

Ubi. - Abiak. Unb. = Unbang.

Unm. = Unmerkung.

Urmee-Verordn .- Bl. = Urmee-Verordnungs-Blatt.

Art. = Artikel.

Musf .- Beft. = Musführungsbeftimmungen bes Bundesrafs vom 8. Juli 1916 - abgedruckt im Anhang zu A.

Ausf.-Erlaß = Ausführungs-Erlaß des Preußischen Rriegsministers vom 3. Juli 1916 — abgedruckt im Anhang zu B.

38d. = Band. dgl. = bergleichen.

daf. = dafelbft.

ff. = folgende. 06. 6. = Gefeß-Sammlung Seite.

Bef. = Befet. GDBI. G. = Gefet und Verordnungs-Blatt Seite.

Mannich .- Verf .- Gef. = Mannichafts - Verforgungs - Befet pom 31. Mai 1906.

Nr. = Nummer.

Pr. = Preuß. = preußisch.

Dr. Ausf.-Anw. = Ausführungs-Anweisung der Preugischen Ministerien vom 29. September 1916 - abgedruckt im Anhang zu C.

PV. = Penfionierungs-Vorschrift für das Preußische Beer

vom 16. Mär3 1912.

Reichsgef .- Bl. G. = Reichs-Gefegblatt Geite.

S. = Seite.

f. a. = siehe auch. u. a. = unter andern.

u. dal. = und dergleichen.

ufw. = und fo weiter.

vgl. = vergleiche.

3. = 3iffer

3. B. = jum Beifpiel.

Bentral-Bl. f. d. D. Reich = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Rimmungen Wert legen, bas Beritingen genaand - dal

Einleitung.

Das Gefet über Rapitalabfindung an Stelle bon Rriegsberforgung (Rapitalabfindungsgefes) bom 3. Juli 1916 (Reichsgesetblatt S. 690 ff.) verdankt feine Entstehung dem in weiten Rreisen unseres Baterlandes empfundenen Bedürfnis, für die Rriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen noch in anderer Beise Sorge zu tragen als nur durch die Gewährung bon Renten- und Penfionsbezügen auf Grund der bisberigen Gesetzgebung, die in dem Mannichafts-Berforgungs-Geset bom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetsblatt S. 593 ff. - und dem Militärhinterbliebenen-Geset vom 17. Mai 1907—Reichsgesetblatt S. 214ff. ihren Ausdruck fand. Besonders für die bom Lande stammenden Kriegsbeschädigten erschien es als ein dringendes Bedürfnis, wenn man fie ihrem Beruf erhalten wollte, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, die ihnen noch berbliebenen Kräfte auf einem Eigenbesitz zu verwerten. Denn der Eigenbesitz einer landwirtschaftlichen oder Gärtnerstelle bietet hierzu die Möglichkeit in viel besserer Form als eine Stellung in fremdem Dienft, weil in dem Gigenbesit ber Berr des Sofs die Tätigkeit, die für die Wirtschaft im Ganzen

erforderlich ift, so einrichten kann, daß ihm selbst dabei die Aufgaben zufallen, zu deren Erfüllung er imftande ift, auch seine Aufsichtstätigkeit - selbst bei Fällen sehr schwerer Invalidität — immer noch eine Betätigung von Wert darstellt. Daß hierdurch die Kriegsbeschädigten bor Migmut, Trunk und Müßiggang am ehesten bewahrt werden können, und daß damit indirekt dem Baterlande eine wertvolle Rraftquelle erhalten bleibt, liegt auf der Sand. Bum Er. werb einer Eigenwirtschaft bedarf es aber eines Rapitals. Es jette daber in Wort und Schrift eine Bewegung ein, die darauf abzielte, einen Teil der den Kriegern und ihren Sinterbliebenen zustehenden Rentenbezüge in ein Kapital zu verwandeln und ihnen dies zum Zwecke des Grundftudserwerbs zur Verfügung zu ftellen. In berichiedenen, an den Reichstag gelangten Anträgen, von denen die von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Rolonisation im Mai 1915 und die von dem sogenannten Sauptausschuß für Kriegerheimstätten - Boden-Reformer - bald danach eingebrachten Unträge hier Erwähnung finden sollen, und in mehrfachen Schriften - val. u. a. die Auffäte von Dr. Reup: Invaliden - Anfiedelung - Borausfehungen und Wege und von Ober-Regierungsrat Alfred Meper: Die ländlichen Inbaliben gurüd auf das Land! im Archiv für innere Kolonisation Bd. VII S. 189 ff. und 199 ff*)

^{*)} Der letztgenannte Auffat ist auch als besondere Schrift im Berlage der Schriftenvertriebsanstalt G. m. b. D. Berlin SW 68, erschienen.

wurde der Gedanke behandelt und es wurden Borschläge zu seiner praktischen Verwirklichung unterbreitet. Einzelne im Laufe der Bewegung berportretende Wünsche gingen dabei erheblich über den anfänglichen Gedanken hinaus, insbesondere trat von Seiten der Boden-Reformer der Bunich nach "Kriegerheimstätten" in weitestem Umfange bervor, der auf die von ihnen behauptete Not an Kleinwohnungen und Eigenhäusern gestütt wurde, unter Betonung der zahlreichen, nach dem Kriege zu erwartenden Fälle bon Siechtum, die eine besonders weitgebende Wohnungsfürsorge erheischten. Für diese "Beimftätten" wurde die Durchführung verschiedener bodenreformerischer Forderungen — Beschränkung des Seimstättenbesitzers in bezug auf Beräußerung, Belaftung und Vererbung der Stelle - ftark in den Vordergrund gestellt.

Nach eingehender Prüfung und Würdigung aller vorliegenden Vorschläge durch verschiedene dazu berufene Stellen wurde im März 1916 dem Reichstage der Entwurf für ein entsprechendes Geset vorgelegt.

Der Entwurf, der ursprünglich nur acht Karagraphen umfaßte, wurde einer Kommission überwiesen, von dieser in mehrsacher Sinsicht abgeändert und erweitert und gelangte dann in der Sizung des Keichstages vom 3. Juni 1916 — im wesentlichen in der von der Kommission vorgeschlagenen Form — zur Annahme, nur hinsichtlich des § 6 wurde die Fassung gegenüber den Kommissionsbeschlüssen geändert und die jetzt vorliegende Form beschlossen wollde Er-

ľ

läuterungen zum § 6 —. Das Geset, das jett zwölf Paragraphen enthält, ist in der Nr. 154 des Jahrgangs 1916 des Reichsgesethlatts veröffentlicht, es trägt das Datum des 3. Juli 1916. In der gleichen Nummer ist — mit Datum vom 8. Juli 1916 — auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die zu dem Geset ergangenen Aussiührungsbestimmungen des Bundesrats erschienen.

Die Grundzüge des Gesetzes sind die folgenden: Das Gesetz gewährt den Kriegsbeschädigten aus dem gegenwärtigen Kriege und den Kriegerwitwen für einen Teil ihrer Rentenbezüge auf Antrag ein Rapital. Die Zwecke, zu denen die Rapitalisierung gestattet werden kann, sind beschränkt auf den Erwerb und auf die Stärfung eigenen Grundbefiges. Der Erwerb eigenen Grundbesites wird auch darin gefunden, daß der Antraasteller dazu einem gemeinnütigen Bau- oder Siedelungsunternehmen beitritt, im übrigen ift kein Unterschied zwischen ländlichem und ftädtischem Grundbesit gemacht. Beitergebende Winsche, die dahin gingen, die Rapitalisierung auch zur Einrichtung bandwerksmäßiger und industrieller Betriebe, ohne den Zwang zum Erwerb eines Grund. ftuds, zum Rauf einer Lebensversicherung u. bal. guzulassen, hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Gefahr des Berluftes für den Rriegsbeichädigten abgelehnt. Die Bewilligung ist an das Lebensalter zwischen 21 und 55 Jahren gefnüpft, kann aber ausnahmsweise auch für noch ältere Bewerber erfolgen. Die Bohe des Kapitalbetrages richtet fich nach dem Lebensalter des Bewerbers - § 5 -. Der Ravitalisierung unterliegen nicht die eigentlichen Invalidenrenten, sondern nur die Zulagen - Berftummelungs. Kriegs-, Tropenzulage — für die Kriegerwitwen umfaßt sie die Sälfte ihrer Witwenrente, doch stellen alle diese Säte die Söchstgrenze dar, sie gelten immer nur vorbehaltlich der Brüfung der Bedarfsfrage, die für die Sobe des für die Kapitalisierung zustehenden Teils der Bezüge maßgebend ift. Für die Prüfung des Verwendungszwecks und der Auszahlung sieht das Gesetz eine Kontrolle vor — § 6 — die sich auch auf eine Sicherung - durch Sicherungshypothek gegen alsbaldige Weiterveräußerung des erworbenen Grundstiids erstreden fann. Bei Nichterfüllung ber Voraussekungen, die bei der Kapitalgewährung maßgebend waren und bei "Bereitelung" des Berwendungszwecks ist die Pflicht zur Rückzahlung des Rapital's vorgesehen, auch ist der Bewerber berechtigt, freiwillig das Kapitalisierungsgeschäft rückgängig zu machen, unter Wiedereintritt in seine Rentenbezüge, wenn er das Grundstück zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit beräußert ober beim Borliegen anderer wichtiger Gründe — §§ 7 bis 10 —. Für die Witwen ist im Falle der Wiederverheiratung die Rückzahlung des gewährten Kapitals vorgesehen, doch wird ihnen dann der dreifache Betrag desienigen Bersorgungsteils belassen, der der Kapitalisierung zu Grunde gelegt ist und unter besonderen Umständen kann von der Rückzahlung überhaupt aanz oder teilweise abgesehen werden.

Die Ausführung des Gesetes lient - mit der unten erwähnten Ginschränkung - ganglich in der Sand der Militärbehörden, und zwar sind dafür die obersten Militärverwaltungsbehörden -das sind die Kriegsministerien der einzelnen Kontingente — makaebend. Das Geset wird in seinem ganzen Umfange von dem Grundfat getragen, daß den entscheidenden Militärbehörden der weitgebenoste Spielraum für ihre Entichliekungen gelgijen werden foll, fowohl für die Beurteilung der Frage, ob die Gewährung des Kapitals überhaupt zulässig und angezeigt ist, als auch für die Bestimmung der Söhe des Kavitals und die Beurteilung des Vermendungsameds, für die Art der Auszahlung, die Sicherung, die Rückgängigmachung der Kapitalisierung und für den gänzlichen oder teilweisen Erlaß den Witwen gegenüber. Ueberall greift hier die "Rann"-Porfchrift Blat und die Behörde unterliegt einem Zwange überhaupt nicht, wie auch eine Klage auf Kavitalisierung durch das Gesetz ausdrücklich versagt ist - § 12 -. Nur hinsichtlich der Frage der zweckentsprechenden Berwendung, der Zahlstelle und gewiffer Sicherungsmagnahmen ift, durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Zivilstellen - es sind dies von den Landeszentralbehörden besonders zu bezeichnende Stellen - eine sehr wesentliche und verantwortungsvolle Mitwirkung in Form einer Außerung oder Bescheinigung zugewiesen, doch ist die endgültige Entscheidung auch hier in die Sand der Militärbe-- hörden gelegt — Ausf.-Best. zu 3 und 4 —. Die Ausführung der Entscheidung und die überwachung der weiteren nütslichen Berwendung soll dann aber auf jene Zivilstellen übergehen, denen auch für die sehr wichtige Frage, ob ein Unternehmen als "gemeinnütziges" anzusehen sei, ein maßgebendes Gutachten dugewiesen ist — vgl. Ausf.-Best. zu 3.

Auf Offiziere und Offizierswitwen erstreckt sich das Gesetz nicht, finanzielle und auch sonstige Gründe sprachen dagegen, sie in den Rahmen dieses Gesetz mit einzubeziehen. Doch ist ein weiterer Ausban der Gesetzgebung in dieser und in mehrsacher sonstiger Finsicht mit Sicherheit zu erwarten. In der gleichen Sitzung, in der das Gesetz beschlossen wurde, hat der Reichstag auf Antrag der Gesetzskommission eine Resolution angenommen, die dahin geht: den Herrn Reichstanzler zu ersuchen:

- a) Maßnahmen zu treffen, um die Wohltaten der Kapitalabfindung in geeigneten Fällen auch kriegsbeschädigten Offizieren und den Witwen gefallener Offiziere zuzuwenden;
- b) bemnächst dem Reichstage einen Gesehentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gesallenen Kriegsteilnehmern, welche eine weitere She eingehen;
- c) noch in dieser Tagung dem Neichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem zur Förderung der Ansiedlung Kriegsteilnehmer und ihre hinterbliebenen von der Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen (Reichsstempelgesetz vom 19. Juli
 1909) befreit werden;

d) geeignete Schritte zu tun, bamit in allen Bundesftaaten Borkehrungen getroffen werden, um die Anfiedlung von Kriegsteilnehmern und besonders von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen zu erleichtern.

Der Hauptzweck des Gesetzes, für die Ariegsbeschädigten und die Ariegerwitwen in besserer Form zu sorgen und es ihnen zu ermöglichen, ihre Aräste in nutsbringender Weise zu verwerten, wird bei seiner Erfüllung für das große Ganze von den segensreichsten Folgen sein. Weit über diesen Zweck hinausgreisend, wird aber die Durchsührung des Gesetzes der inneren Kolonisation und der Wohnungsfürsorge für die ärmeren Klassen und vielleicht auch — da es auch zur Entsich uld ung des Grundbesitzes herangezogen werden darf — der weiteren Entwickelung mancher Fragen des Realkredits weite Bahnen eröffnen.

Richt mit Unrecht hat man auch eine Berminderung der krankhaften Sorge vieler Ariegsbeschädigten, daß ihre Rentenbezüge später in Fortfall kommen könnten (Rentenfurcht) als wohltätige Rebenwirkung des Gesehes erhofft.

Allen oben genannten Zweden kann das Gesets umso eher dienen, als es sich von engherzigen Sinschränkungen fern hält und seine Berwirklichung unter den verschiedensten Formen gestattet, die in den Sinzelstaaten und den verschiedenen Gebieten des Reichs für das Sigentum und den Besits am Grund und Boden Geltung haben. Die Begründung des

Gesetzs hebt ausdrücklich hervor, daß es auf die Besitsform, unter welcher der Absindungsberechtigte
den Grundbesitz erwirbt, nicht ankommen soll, vielmehr unter die Bestimmung des § 1 auch die Form
des Kentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts,
sowie diesenigen Besitzformen fallen sollen, welche für
die Besestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder
gärtnerischer Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder
künftig geschaffen werden. Fast allgemeines Einberständnis herrschte aber bei den Beratungen über das
Gesetz darin, daß die Gründung geschlossener Invaliden-Kolonien tunlichst zu vermeiden und ihre Berteilung auf bestehende Dörfer oder ihre Neuansiedlung
zwischen gesunden Stellenbewerbern anzustreben sei.

Für die gemeinnütigen Besiedelungsgesellschaften, gleichviel, ob fie ihre Wirksamkeit auf die Schaffung ländlichen Kleinbesites oder städtischer Eigenhäuser erstreden, wird sich ein weites Tätigkeitsfeld ergeben und die Neubegründung solcher Gesellschaften an zahlreichen Stellen wird voraussichtlich bald in die Erscheinung treten. Andrerseits hat sich das Gesetz erfreulicherweise davon fern gehalten, den bodenreformerischen Bestrebungen, die auf eine Bindung des Stellenerwerbers an die Scholle hinausliefen, Vorschub zu leisten. Zu derartigen Bestrebungen, die einen Rudichritt ins Mittelalter bedeuten wurden, wäre wohl auch feine Zeit ungeeigneter gewesen als die gegenwärtige, denn nicht für eine Fesselung, sonbern für eine Entfaltung aller tuchtigen Rräfte im Volke wird der gewaltige Weltkrieg sicher

bisher, so auch für die Zukunft — die Wege ebnen.

Der gesetzgeberischen und Berwaltungstätigkeit der Einzelstaaten, zu deren Befugnissen die eigentliche Siedelungstätigkeit gehört, ist der weiteste Spielraum gelassen und sie wird sowohl in Bezug auf die Schaffung geeigneter Behörden, da wo solche noch nicht bestehen, wie auch auf die sonstigen, für die Durchführung der Aufgabe nötigen Anordnungen — Berfahren, Landbeschaffung, Kreditinstituten u. dgl. — neuschaffend und ergänzend baldigst einsetzen missen.

Beschränkungen in bezug auf die politisch e Stellung und die Nationalität des Bewerbers hat das Gesetz vermieden. In dieser Beziehung ist in der Kommissionsberatung vom Regierungstisch folgendes erklärt worden:

"Wie schon der Herr Kriegsminister herborgehoben hat, macht der Entwurf keinen Unterschied zwischen Kriegsbeschädigten deutscher und polnischer Herunst. Diesen Standpunkt hat bereits die Preußische Regierung in einer Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers im Abgeordnetenhause eingenommen. Dabei wurde besonders herborgehoben, daß den polnischen Kriegsbeschädigten (durch entsprechende Handhabung des § 18 b des Ansiedlungsgesehes) die Wöglichkeit gegeben werden soll, sich auch innerhalb ihrer Heimatprovinz anzusiedeln. Wenn in jener Erklärung der Borbehalt gemacht worden ist, daß dabei die Interessen der beutschen Ansiedlungen gegenüber einer planmäßigen Besiedlung von polnischer Seite gewahrt

bleiben müssen, so sollte hierdurch lediglich die Notwendigkeit betont werden, das Ansiedlungswerk gegen "planmäßige" Durchkreuzungen zu sichern.

In den hiernach nicht der deutschen Ansiedlung borbehaltenen Sebieten aber sieht, wie ich namens der Preußischen Staatsregierung erklären kann, nichts im Wege, daß die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung sich auch in geschlossenen Siedlungen anssiedeln und dafür den Kredit der Rentengutsgesetzgebung und die sonst verfügbaren staatlichen Fonds in Anspruch nehmen."

Schon während das Kapitalabsindungsgesetz noch dur Beratung stand, sind bemerkenswerte Anfänge gemacht worden, um seine Durchführung du erleichtern.

Für Breußen, wo in den Rentengutsgesetzen bon 1890/91 der Boden für die bevorstehenden Aufgaben schon geebnet war, und auch in den Generalkommissionen geeignete Behörden dafür vorhanden sind, ist eine weitere Erleichterung geschaffen, durch das Gefet gur Förderung der Anfiedelung vom 8. Mai 1916 - GS. S. 51 -, das der Seehandlung (Preußischen Staatsbank) den Betrag von 100 Millionen Mark zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengiitern überweist und die Gewährung von Zwischenkredit an Kommunal-Verbände und gemeinnützige Gesellschaften. die sich mit innerer Rolonisation befassen, auch dann vorsieht, wenn die Begründung der Rentengüter ohne behördliche Vermittelung erfolgt, ihnen auch die bisher nur bei der Vermittelung der Behörden borgesehenen Gebiihren- und Stempelbefreiungen für die gur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit schlechthin zugesteht. Die Zahl der zulässigen Freijahre wird durch dieses Geset von 1 auf 3 erhöht, die Beleihungsgrenze bei kleinen Stellen bis auf %/10 des Schätzungswerts — gegen früher 3/4 — zugelassen und für die Beleihung mit Rentenbriefen innerhalb dieser Grenze auch die zweite Stelle - nach Abtragshypotheken einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts — als ausreichend angenommen. Ein bayerisches Gesets vom 15. Juli 1916 stellt die bereits bestehende Landeskulturrentenanstalt für die Finanzierung der Ansiedelung von Kriegsbeschädigten in weiterem Maße als bisher zur Verfügung, indem es die Hergabe von Darleben, die bisher nur an Gemeinden zuläffig war, an die Kriegsbeschädigten, die sich ansiedeln wollen, unmittelbar guläßt und die Besitgröße für die zu beleihenden Stellen von 2 Sektar auf 5 Sektar heraufrückt. Ein jächsisches Geset vom 5. Mai 1916 bestimmt die Kreishauptmannschaft Dresden als die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen auch zur Anfiedelungsbehörde für Kriegsbeschädigte und trifft Borforge für die Mitwirkung der Bezirksverbände (Amtshauptmannschaften) an der Landbeschafung, für die Kriegsansiedler und für die Beleihung ihrer Stellen. Diese ersten Gefete find im Anhange diefer Schrift jum Abdrud gelangt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gesetgebung auch der übrigen Bundesstaaten bald ähnliche Bahnen beidreiten wird und beidreiten muß.

Auf das Berfahren soll hier näher nicht eingegangen werden, da es in kurzen Zügen in dieser Schrift selbst zur Darstellung gebracht ist.

Das Rapital-Abfindungsgeset ift hervorgegangen aus dem Gefühl der Dankespflicht des deutschen Bolkes, der Grundzug des Gesetzes ist das Wohlwollen gegenüber den Kriegsbeschädigten und ein weitgehendes Bertrauen in die Militärbehörden und auch die mitwirkenden und beaufsichtigenden Zivilstellen, daß sie dieses Wohlwollen in großzügiger Beise rechtfertigen werden, weshalb ihre Befugnisse so weit wie möglich gestellt sind. Die große Aufgabe, die das Geset anstrebt, wird am besten gelöst werden, wenn in den einzelnen Bundesstaaten ähnliche Wege eingeschlagen und die Vollmachten an alle mit der Durchführung des Werkes betrauten Einzelstellen nicht zu eng begrenzt werden. Diesen Stellen aber, sowohl den Behörden, als auch den gemeinnützigen Befiedelunggesellschaften, soweit sie nicht unter bebordlicher Kontrolle tätig sind, erwachsen aus dem weitgehenden Vertrauen auch besonders weitgehende Pflichten in bezug auf die Auswahl der Ansiedler, die Fürsorge für eine günstige Einsetzung und eine weitgehende Wohlfahrtspflege für die ersten Jahre. Bon den Unternehmungen, die sich der Schaffung bon Wohnstellen in den Städten widmen, muß auch noch eine genaue Renntnis der örtlichen Notwendigkeiten - Wohnungsnot oder Wohnungsüberschuk, dauernde Arbeitsgelegenheit u. dgl. — gefordert werden, da man sonst leicht zum Nachteil des Gemeinwesens über das Ziel hinausgehen kann. Erfahrungen auf dem Gebiet der inneren Kolonisation, eine besondere Sachtunde und ein warmherziges Interesse für die zu lösenden Aufgaben sind aber allgemein und von allen, die daran mitzuwirken berusen sind, als unerläßliche Boraussehung zu fordern, um bei der großen Masse der Versorgungsberechtigten nicht eine Enttäuschung herbeizusühren. Sie würde für den einzelnen Kriegsbeschädigten, für das Staatswohl und auch sür das allgemeine Volksempfinden einen schweren Schaden bedeuten.

in her engelnen Comoconomic Abultate Share ein-

Gesetz über Kapitalabsindung an Stelle von Kriegsversorgung

(Kapitalabfindungsgeseth).

Vom 3. Juli 1916. (RGBI. S. 680.)

Wir Wilhelm usw. usw. berordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzs oder des Militärhinterbliebenengesetzs Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der solgenden Vorschriften durch Jahlung eines Kapitalsabgefunden werden.

Eine Kapitalabsindung kann auch dann gewährt werden, wenn Bersorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bauoder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militär-

berwaltungsbehörde.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

- 1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
- 2. der Berforgungsanspruch anerkannt ift;
- 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsbersorgung nicht zu erwarten ist;
- 4. für eine nügliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Sält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nütliche Berwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Rriegszulage (§ 14 des Mannschaftsverforgungsgesetzes bom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesethl. 1906 S. 593 ff. -), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschaftsversorgungsgesetes vom 31. Mai 1906 - Reichs-Gefethl. 1906 C. 593 ff. -) und die Tropenzulage in Sohe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungsgesetes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gefethl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetes bom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesethl. 1907 S. 214 ff. auftebenden Beziige für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Rriegsfrankenpflege bis zur Sohe von 300 Mark, für die Witte eines Sergeanten, Unteroffiziers, Bugführerstellbertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Söhe von 250 Mark, für die Bitwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Söhe von 200 Mark.

Die Abfindung fann auf einen Teilbetrag dieser

Versorgungsgebührnisse beschränkt werden.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Absindungs-

fumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Absindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielsache der Versorgungsgebührnisse au gablen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre					191	das	18½fa	che
22.	"						"		,,
23.	"						"		"
24.	ead thinnad				HE	9.5	"	173/4	,,
25.	Terre punishe	SII	K	170		10	"	171/2	,,
26.	HE ISOU, HOUSE			1	1	M	"	171/4	,, 198
27.	o and "ourse		20.	DJ	II.	EN!	"		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
28.	THE "HARDE	2	6.	9,11	Dy			163/4	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
29.	lagran ,, or too.		110	U.	ail.	nd	9 ,911	161/2	" 100
30.	margor, inches	9,11		100		191	01011	161/4	,,0190
31.	riolstiguel a	A.	gn			NA.	"	16	"
32.	138 34,139 01	0.	M		1	uļi	"	153/4	"
33.	ndanae, sesti		III.	T.	11.1	9.11	"	151/2	11

Meper, Rapifalabfindungsgefeg.

34.	Lebensjahre .		n.Temb	das	151/4 fac	(e
35.	Memeirien obe	39/15	ocelité	"	15 "	
36.	emeriowells the	hril Ss	do moi	1011	143/4 "	
37.	Und war sid.	- man li	ntenta	"	141/2 "	
38.	,,	m. P.		"	141/4 "	
39.	nem Sellhetron	out sein	nnet	DEM	14 ,,	
40.	it mernen	ordream	1.9761	13 111	133/4 ,,	
41.	"			"	131/2 "	
42.	"	TO PERSON	.010	"	131/4 "	
43.	ini animulisani	Moffen by	ner.	DIMI	13	Der
44.	officertwice san	000	den •9	111111	123/4	Smelles
45.	grand made mad	tun e	meldie	omi	121/2	Semien
46.	"		. 1061	no ma	121/4	rellian r
47.	mo minadiid			"	12 ,	rio Tello
48.	in libring			"	113/4 ,	,
49.	aildis "red tu	ultors	1111 19	"	111/4 ,	,
50.	the state of the s		iono!	119	103/4	,
51.				"		,
52.				"		,
53.			minuti	8 "	91/4	1818
54.		196* 81	p. 65	"		ros son
55.	"	190	1	"	81/4	"

des Jahresbetrags der betreffenden Beziige oder eines Teiles berielben.

§ 6.

Die bestimmungsgemäße Berwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Berhinderung alsbaldiger Beiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwalkungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Beiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabsindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung

dulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

7. 90 mg

Die Absindungssumme ist auf Ersordern insoweit zurüczuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Willitärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

8 8.

Wird der Zweck der Kapitalabsindung vereitelt, so ist auf Ersordern der obersten Wilitärverwaltungsbehörde die Absindungssumme zurückzuzahlen.

Bur Sicherung der Rückgahlung der Abfindungsjumme kann die oberste Wilitärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshppothek verlangen.

Die Berpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Absindungssumme festzuseten gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabsindung im Zeitpunkt der Rücksorderung gestellt hätte.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabsindung erloschenen Gebührnisse gegen Kückzahlung der Absindungssumme wieder bewisligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Borschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der

Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Birkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Absindungssumme zurückgezahlt ift.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Absindungssumme binnen drei Wonaten nach der Speschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesantbetrag der bei ihrer Festekung berücksichtigten und dis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Bersorgungsgebührnisse übersteigt. Bon dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreisache Betrag dessenigen Bersorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabsindung zugrunde gelegt ist.

Bur Sicherung der Rudgahlung kann die Eintragung einer Sicherungshhpothek ober eine andere

Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umftände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht

auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Absindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Kjändung nicht unterworfen.

merbenient affeit das Oscundung meiterberänigert, oder

Erläuterungen

Wir Bilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz gilt für das ganze Reichsgebiet, wird aber, da die Durchführung der Ansiedelung Sache der einzelnen Bundesstaaten ist, in diesen nicht überall in gleicher Art zur Durchführung gelangen. Für die Grundzüge des Berfahrens sind indessen die von dem Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen dom Ludesrat in in Unhang dieser Schrift, das auch den Abschnitt: Verfahren — in allen Bundesstaaten maßgebend.

Da in dem G. setz ein Ansangstermin seiner verbindlichen Kraft nicht bestimmt ist, hat dieser nach Artikel 2 der Neichs-Verfassung mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages begonnen, an welchem das betreffende Stüd des Neichsgesethlatts in Verlin ausgegeben worden ist. Das war der 11. Juli 1916 (Reichsges-V. Nr. 154). Das Gesetz ist also am 25. Juli 1916 in Krast getreten.

\$ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen¹) Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesethes oder des Militärhinterbliebenengesetes Anspruch auf Kriegsversorgung²) haben, können auf
ihren Antrag³) zum Erwerb⁴) oder zur wirtschaftlichen Stärkung⁵) eigenen Grundbesites nach Maßgabe

ber folgenden Boridriften burd Bahlung eines Rapi-

tals abgefunden werben.

Eine Rapitalabfindung fann auch dann gewährt werden, wenn Berforgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesites") einem gemeinnütigen Bauoder Siedlungsunternehmen beitreten wollen?).

Aber ben Antrag entscheibet die oberfte Militar-

verwaltungsbehördes).

1. Des gegenwärtigen Krieges. Auf Kriegsbeschädigte aus früheren Feldzügen — auch solchen aus den früheren Kolonialfriegen — bezieht sich das Gesek also nicht, es gilt nur für die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Herensbeinst entlassen Kriegsbeschidigten sowie die seit jenem Zeitpunkt kriegsbersforgungsberechtigt gewordenen Witwen.

2. Aur friegsberforgungsberechtigte Personen, gleichviel ob Invaliden oder Witwen, dürfen die Kapitalisierung berlangen. Versonung auf Grund bloher Dien stebschädigung genügt dazu nicht, auch dann nicht, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges ausgesprochen worden ist. — Ob der Anspruch auf Kriegs ubersorgung ung besteht, darüber sind Erdrierungen in dem Wersahren nach die sem Gesete ausgesprochen worden ist. — Ob der Anspruch auf Kriegs versorgung nichten wersahren nach die sem Gesete ausgeschlossen in dem Wersahren nach die sem Gesete ausgeschlossen sersorgung müssen die beschaft und Einsprüche gegen die Versagung müssen wiellnehr schon in dem voraugegangenen Kentensselstehungsversahren endgültig sestgestellt oder erledigt sein, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriftein, was Preußische Herr kungen ist hierfür die "Kensionierungs-Borschriftstir das Preußische Geer (PV.) vom 16. März 1912" maßgebend. Die Sinterblieben en Eversorgung ersolgt auf Grund des Militärhinterbliebenengesess vom 17. Mai 1907.

Nuch Militärpersonen, die nicht zum Feldheer gehören (Immobile), können in Ausnahme fällen-Verwundung bei Verfolgung eines ausgebrochenen Kriegsgefangenen, Anstedung mit Kriegsseuche im Kriegsgefangenenlager u. dgl. — als kriegsverforgungsberechtigt gelten (vgl. Kriegsminist.-Erlah Rr. 1551/4. 15 C. 2 vom 3. Mai 1915). Doch gehören, wie gesagt, die Grörterungen hierüber nicht mehr hierher — vgl. Anmerkung 4 zu § 2 und wegen des Begriffs "Ariegsberforgung" Ans

merfung 2 und 3 zu § 3.

3. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter des Bersorgungsberechtigten, über die Anerkennung des Versorgungsanspruchs und, sofern ein Kriegsbeschäddigter enthalten, daß ein Käterer Wegfall der Ariegsbersorgung nicht zu erwarten ist, in je dem Falle auch wenigstens eine allgemeine Ansade über der Verwendungszweck.

Der Antrag ist von den Rentenempfängern beim Besätrksfeld webel, von den Witwen bei der Ortsspolizeibehörde oder einer anderen von der Landesschrtalbehörde bestimmten Amtsstelle — schriftlich oder AusführungssBestimmungen — AusführungssBestimmungen

du 1.

Neber das Berfahren bgl. den folgenden Abschnitt. Ein Beispiel für den Antrag ist in dem Abschnitt Berfahren am Schluß gegeben.

4. Das Gefet gilt in gleicher Beife für ländlichen

und städtischen Grundbefit.

Nach der Begründung des Gesehes kommt es auf die Besithorm, unter welcher der Absindungsberechtigte den Grundbesit erwirdt, nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmung des § 1 auch die Form des Kentens guts, der Erbpacht und des Erbbaurechts sowie diesenigen Besithormen sallen, die für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besithungen landesgesetslich besitehen oder künftig geschaffen werden. Bes. hierzu auch die Pr. Aust.— im Anhang unter Cabgedruckt— zu 8.

5. Nach der Begründung sollen unter wirtschaftlicher Stärkung eigenen Grundbesites alle Maßtegeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vordandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten, z. B. die Abstohung von Schulden oder die sonstige Berbesserung ber Schuldverhältnisse, der Ausbau oder die Biederherstellung von Gebäuden, die Bergrößerung zu kleinen Besitzes, die Bervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. Bgl. dazu die Pr. Ausf-Anw. — Anhang zu C — unter 4.

- 6. Der Beitritt muß zum Erwerbe eigenen Erundtesites erfolgen. Eine Beteiligung an der Gesellschaft mit Kapital genügt für sich allein also nicht, es wird nachgewiesen werden müssen, daß der Zwed des Erwerbes eigenen Grundbesites durch die Form des Beitritts erreicht wird.
- 7. Was unter einem gemeinnütigen Bau= und Siebelungs-Unternehmen zu verstehen ist, sagt das Geset nicht, doch ist in einem anderen Reichs-Gesetz ber Begriff der gemeinnütigen Gesellschaft bereits sehr einzehend festgelegt.

Das Reichs = Bertzuwachsfteuer = Gefetz bom 14. Februar 19:1 ingt darüber folgendes:

Bon ber Steuerpflicht befreit find:

Vereinigungen aller Art, welche, ohne Erwerbszweden zu dienen, satungsgemäß sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlung, Grundentschuldung ober Errichtung von Wohnungen sür die mindersbemittelten Klassen befassen, falls sie den zur Berteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens bierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen der schränken, den Witgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form des sonstere Vorteile gewähren, dei Auslosung, Auskritt eines Mitgliedes oder für den Kall der Auflösung nicht mehr als den Rennwert ihrer Anteile zusicheru und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Bermögens für die vorbezeichneten Iwede bestimmen. Ob diese Voraussehungen zutreffen, entscheidet der Bundesrat. Er ist auch ermächtigt, solchen Bereinigungen der vorbezeichneten Art Steuerfreiheit zuzubilligen, die eine höchstens fünsprozentige Verzinsung der Kapitalseinlagen gewähren.

Das Preußische Gesetzur Förderung der Ansiedlung bom 8 Mai 1916 — GS. S. 51 — erwähnt solche Unter-nehmungen als "Bereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation befassen" und bom Minister für diese Borschrift als gemein-nübige Zwede fördernd anerkannt sind und aibt ihnen eine privilegierte Stellung in bezug auf die Gewährung von Zwischenkredit und die Befreiung bon Stempeln und Bebühren bgl. im Anhang zu D -. Die ichon jest in Preugen bestehenden probinziellen

Besiedelungsgesellschaften sind vom Landwirtschaftsminister als gemeinnübig anerkannt. Bei ihnen würde übrigens ein "Beitritt" zum Erwerb eigenen Grundbefibes nicht eigentlich in Frage tommen, dem Stellenerwerber gegenüber sind sie lediglich Berkaufer. Anders ist es wohl vielfach bei den städtischen Wohnungsbaugesellicaften, bei benen die Mitgliedschaft Boraus= jehung für die Erlangung eines Gigen=

hauses ift.

hauses ist. Nach den Ausf.-Best. zu 3 — Anhang zu A — ist zur Entscheidung über die Frage der Gemeinnütigkeit des Unternehmens, dem der Antragsteller beigutreten wünscht, eine Bescheinigung der Zentralbehörde ober der bon ihr bestimmten Stelle bei= du fügen. Für Preußen sind dafür der Regierungs-präfident und der Oberpräfident bestimmt, je nachdem es sich um ein gemeinnütiges Bau unternehmen ober ein gemeinnütiges Siebelungsunternehmen handelt. Vgl. Pr. Ausf.=Anw. zu 7 — Anh. C. Die Einholung der Bescheinigung liegt ber Zivilstelle (Prüfungsstelle) ob. Bgl. beim Abschnitt Verfahren unter 1 bei den Aufgaben der Zivilstelle, dort unter d.

Die Bahl folder Gefellichaften dürfte fich infolge diefes Gefetes nicht unwesentlich steigern, besonders auch für bie städtischen Besiedelungszwede, und bei den großen Borteilen, die den gemeinnützigen Gesellschaften vorbehalten sind, wird es für ihr Wirken sehr wesentlich sein, sich sobalb als tunlich die Anerkennung ihrer Gemein-nühigkeit — unter Vorlage ihrer Satungen — bei den

maßgebenden Behörden zu sichern.

8. Oberste Militärverwaltungsbehörde ist das Kriegeministerium des Kontingents, für die Marine das Reichsmarineamt, für die Kaiserlichen Schutztruppen das Reichse folonialamt. Auss. Best. d. B. zu 9, bgl. auch den Abschnitt Verfahren.

Indessen ist in den Auss.-Best. — zu 3 — zunächt ein Borbescheid des Generalkommandos vorgessehen, der — wenn er ablehnend ist — endgültig bleibt, sofern der Antragsteller sich dabei beruhigt. Das Beitere vgl. beim Abschitt Berfahren.

§ 2.

Eine Rapitalabfindung fann') bewilligt werden, wenn

- 1. die Bersorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr²) vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr³) eine entsprechende Absindung gewährt werden,
- 2. ber Berforgungsanfpruch anerkannt ift4),
- 3. nach Art bes Bersorgungsgrundes ein späterer Begfall ber Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist"),
- 4. für eine nütliche Berwendung bes Gelbes Gewähr befteht.).

Halt die oberfte Militärverwaltungsbehörde eine nühliche Berwendung des Geldes nicht für gewährleiftet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen⁷) und Gelegenheit zur Außerung zu geben⁷).

1. Kann bewilligt werden. Ein Zwang zur Hergabe bes Kapitals besteht für die Militärbehörde nicht. Diese "Kann"-Borschrift gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Entschließungen der Behörde. Bgl. §§ 3, 6, 7, 8, 9 und 11 und die Einleitung dieser Schrift.

- 2. Doch muß es zulässig sein, daß ein 20jähriger Invalide, unter Beitritt seines Bormundes die Forderung auf Kapitalgewährung für den Zeithunkt, wo er 21 Jahre alt wird, also das 21. Lebensjahr vollen det, schon vorher anmelden darf. Denn sonst hätte die Festsehung der 181/2sachen Absindung für das 21. Lebensjahr vol. § 5 in Verdindung mit § 4 keinen Sinn. So auch im Ausf.-Erlaß des Breußischen Kriegsministers vom 26. Juli 1916 zu Kunkt 3 Armee-Verordn.-Vi. S. 320 vorgesehen.
- 3. Welche Abfindung dann gewährt werden soll, darüber ergibt das Gesetz nichts. Nach § 4 Abs. 3 der Auss.-Best. ist für sie die Absindungssumme derart zu bewessen, daß sich das im § 5 des Gesetz bei dem 55. Lebenslähre seitgesetzt Vielsoche der Versorgungsgebührnisse für ledes sernere Lebensjahr um die Hälfte des Versorgungsteils, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert. Bgl. dazu die Tasel I am Schluß diese Abschnitts.

4. Es muß also eine Invalidenrente (mit Ariegszulage ober Berstümmelungszulage) schon fest geset sein — bgl. § 1 Anm. 2 und die Anmerkungen 2 bis 4

zum § 3.

Die Festigezungs- oder Versorgungsbeicheibe (M. ntenbescheibe) werben in dem vorßergehenden Nentenisstsiehungsberscheren erlassen, und zwar entweder von dem Truppenteil des Kriegsdienstbeschädigten oder vom Bezirkstommando, je nachdem der Kriegsdienstbeschädigte seinen Anspruch bereits bei der Truppe oder aber erst nach seiner Entlassung bei dem Bezirkstommando gettend genacht hat. Bgl. § 89 PB. Gegen die Bescheide der vorgenannt n Behörben steht der Einspruch an das Generalkommando und gegen dessen Bescheid der Einspruch an das Kriegsminissterium offen.

Die Festsehung der Sinterbliebenen verlorgungsgebührnisse erfolgt für die Sinterbsiebenen der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unterbermten der Heeresberwaltung durch die stellvertretenden Korpsintendanturen, für die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten durch das Kriegsministerium. — Bgl. Kriegsminist.=Erlaß bom 16. März 1914 im Armee=

Berordn.=Bl. 1914 G. 43. —

5. Wenn der Kriegsbeschädigte wieder völlig gesund und arbeitsfähig wird, würden auch die Zulagen sortsellen, was dei der Berstümmelungszulage freisich nur denkbar ist, wenn sie nicht durch Werlust eines Gliedes, sondern durch Krankseit (z. B. vorübergehenden Berlust des Gebörs, Serzseiden u. dal.) bedingt war und die Krankseit de hoben wird. In solchen — wohl sehr seltenen — Fällen wäre mit dem Fortsall der Invalidenrente auch der Fortsall der Auflagen möglich, und wo dies denkbar wäre, könnte eine Kapitalabsindung nicht gewährt werden, da die ein mal ge währte Kapitalabsindung nicht gewährt werden, da die ein mal ge währte Kapitalabsindung nicht gewährt werden, da die ein mal ge währte Kapitalabsindung ober her Richterfüllung des Zwecks der Kapitalisierung oder der Werden die in dir sie Beurteilung dieser Fragen ist das ärztliche Gutachten von wesentlichstem Belang. Bel. sierzu und über die Ann. 2 zu § 3 am Schluß baselbst.

6. Die Prüfung, ob eine nüpliche Verwendung gewährleistet ist, liegt nach den Ausf.-Vest.— zu 3— zunächt in der Hand der von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Zivilstellen, besondere Anweisungen dafür sind borgesehen, die endgültige Entscheidung liegt aber bei der Militärbehörde — Kriegsministerium — vgl. auch die Anmerkungen zu den §§ 6 bis 8 und 11 und den Abschnitt Verfahren.

Eine bauern de Kontrolle über die Verwendung liegt nicht im Sinne des Gesehes. Ist die Verwendung einmal dem Geseh gemäß erfolgt, so bleibt, wenn der Kriegsbeschädigte später das Erundstück verkauft, der Erlös sein Sigentum. Nur die Beschränkungen in den §§ 6 bis 8 und 11 sind noch zu beachten. — Drucksachen des

Reichstags 1914/16 Mr. 350 @ 15 ff.

7. Die Bekanntgabe der Gründe der Ablehnung besweckt, daß der Antragsteller die Möglichkeit erhält, sich nechmals zu äußern und etwaige Fretümer, die bei dem ablehnenden Bescheide untergekaufen sein könnten, aufzuklären. Sine Beschwerde gegen die Entscheidung ist

ausgeschlossen, wird fie, auf die Meugerung bes Untrag-

stellers hin, nicht geändert, so bleibt es dabei. Es ergeht zunächst ein Borbescheid des Generals tommandos, ift biefer bereits ablehnend, fo barf ber Untragfteller bie endgültige Entscheidung des Rriegs= ministeriums anrufen - Musf.=Best. zu 2 -. Ift ber Bescheid zustimmend, so erfolgt erst die eingehendere Brüfung des Zwecks durch die Zivilbehörde und dann der endgültige Bescheid des Kriegs ministeriums — bal. Ausf.-Best. zu 2 und den Abstant schnitt Verfahren.

\$ 3.

Die Rapitalabfindung fann¹) umfassen: Die Kriegszulage (§ 14 bes Mannschaftsversorgungsgesetes bom 31. Mai 1906 — Reichs-Eesetbl. 1906 G. 593 ff. -), bie Berftummelungszulage (§ 13 bes Manuschaftsversorgungsgesetes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesethl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Sohe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungsgesetes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gefetbl. 1906 G. 593 ff. -)2) fowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetes bom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetht. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Bitwe's) eines Feldwebels, Bigeseldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Bigeseldwebels, webels ober eines Bugführers ber freiwilligen Rriegsfrankenpflege bis gur Sohe von 300 Mart, für bie Bitwe eines Gergeanten, Unteroffiziers, Bugführerftellbertreters ober Geftionsführers ber freiwilligen Rriegsfrankenpflege') bis gur Sohe von 250 Mart, für Die Witme eines Gemeinen ober einer jeden anderen Berfon des Unterpersonals der freiwilligen Rriegsfrankenpflege bis zur Sohe von 200 Marts). Die Abfindung fann auf einen Teilbetrag biefer

Berforgungsgebührniffe befdrauft werben.

1. Kann — nicht muß, die nachbenannten Sätze stellen die Söchst grenze dar, die Abfindung fann

darunter bleiben, wenn ber Berwendungszwed nur ein keineres Kapikal nötig macht ober sonstige Gründe es bebenklich ericheinen lassen, die zulässigen Söchstäbe der Kapikalisierung zugrunde zu legen. Bgl. auch den Schlufzabsat bes § 3.

2. Für Offiziere und Offizierswitmen gilt das Geset nicht, sondern nur für Unteroffiziere und Mannschaften und deren Bitwen. — Bgl. aber hierzu die Einleibung auf S. 7.

Die Ariegsberforgung ber Rriegsbeschädigten

befteht:

a) in einer Invalidenrente. Diese darf der Kapitalisierung nicht zugrunde gelegt werden, sie ist aber die Boraussehung für die Gewährung der nachstehend zu b, c und d genannten Zulagen, die ohne eine Invalidenrente überhaupt nicht denkbar sind.

b) In einer Berftummelungsgulage, für bie ber § 13 bes Mannichaftsverforgungs-Gefebes folgen-

des bestimmt:

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstsbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Mente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Reritiumpelungszulage folgen.

Tie Berstümmelungszulage beträgt bei dem Berlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 M und bei Berlust oder Erblindung beider Augen monat-

lich je 54 M.

Die Berstimmelungszulage von je 27 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Juhes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Berkuste des Gliedes gleich zu achten ist, dei Berkust oder Erblindung eines Anges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Anges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Bartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verlette dauernd an das Krankenlager gesesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankseit, sokann die einfache Kerstümmelungszulage dis zum Vetrage von 54 M monatlich erhöht werden.

- c) In einer Ariegszulage. Sie beträgt 15 M monatlich. Anspruch darauf haben Unteroffiziere und Gemeine, beren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Arieg herbeigeführten Dienstbeschäbigung aufgehoben oder gemindert ist. Der Anspruch auf die Kriegszulage besteht gleichfalls neben dem Anspruch auf Invalidenrente § 14 des Mannsch.= Vers.-Ges. —
- d) In einer Tropenzulage für biejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztuppen, welche entweder infolge außerordenklicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichteiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind § 67 des Mannsch. Wers. Gef. —

Die Tropenzulage wird neben der Kriegszulage nicht gewährt, sondern tritt für die Kolonialkrieger an deren Stelle — § 67 des Wannsch-Bers.—Sie beträgt monatlich 25 M. Für die Kapitalisierung kommt sie aber nur "in Söhe der Kriegs= zulage" in Betracht, es können davon also nur monatlich 15 M für die Kapitalisierung herangezogen werden.

In ben Kommissionsberatungen ist bon dem Bertreter des Kriegsministeriums erklärt worden, daß in Ausslicht genommen sei, fämtlichen Kriegsbeschädigten, dei denen auf Grund der ärztlichen Untersuchung mit ziemslicher Sicherheit angenommen werden könne, daß sie den ig stens 10% erwerbsunfähig blieben, auf ihren Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die unsefähr dahin laute, daß sie lebenslänglich im Besitz einer

Rente bleiben würden. Es seien Ergänzungen des Mannschafts-Bersorgungs-Gesehes in dieser Richtung geplant.

Darin liege bann auch eine Gewähr für den Fortbestand der Kriegszulage. Der Regel nach werde auch ein Begfall der Berstümmelungszulage nicht zu besorgen sein, es käme hier nur der § 13 Abs. 3 in Betracht und auch nur in seltenen Fällen.

- 3. Die im § 3 des Gesetes genannten Beträge umfassen die Hälfte der den kriegs versorgungsberechtigten Witwen nach § 20 zu 4,5 und 6 des Militärhinterbliebenengesetes vom 17. Mai 1907 zustehenden Witwenrenten.
- 4. Für das Personal der freiwilligen Krankenpflege kommt das Gesek nur in Betracht, soweit seine Berwendung auf dem Kriegsschauplat der Anlah für die Kriegsversorgung war, vgl. hierzu aber die Anm. 2 zum § 1.
 - 5. Bgl. auch die Tafeln am Schlug dieses Abschnitts.

\$ 4.

Der Berechnung ber Abfindungssumme wird das Lebensjahr¹) zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabsindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Absindungssumme folgenden Wonats.

1. Nicht bes Kalenberjahres, sondern eines Zeitraumes von 365 Tagen Sin Versorgungsberechtigter, der am 1. Juli 1917 den Antrag auf Kapitalabfindung stellt und der am 15. Oktober 1917 26 Jahre alt wird vollende t innerhald des im Geset vorgesehenen Zeitraums von einem Jahr nach der Antragstellung sein 26. Lebensjahr, erhält also nach § 5 das für diese das 26. — Lebensjahr vorgesehene Vielfache der zu kapitalisierenden Versorgungsgebührnise, also das 174. sachenden bet Tafel am Schluß dieses Abschnitts.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Bielfache¹) der Bersorgungsgebührnisse zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre						bas	18½f	ache
22.	nether prints		nin	gor			"	181/4	5 4
23.	Be d'i med	100				2		18	A III
24.	eines" comis	n's d	in	910		1111	"	173/4	"
25.	intent. "In ber	ob th	199	*	1		"	171/2	"
26.	un h"Jua	17.9		1.0	G. H	6	1111	171/	".
20.	guid fiming (h	•30	*		1		"	171/4	n
27.	n site in settle	308	• [[1.30	ing		"	17	"
28.	ri Bening dina		VII	-2.0			"	163/4	"
29.	unpheil guilland	1130		8,76		han.	"	161/2	11
30.	distance of the	doi	. 17	ode		dyn	"	161/4	11
31.	n ni "tupi			1.8	1	19.	"	16	"
32.	& South adapt	Hig.	b	50		183	"	153/4	"
33.	municipality and	9	200	ISIT	i I	2111	"	151/2	"
34.	"	I DO		900		908		151/4	
35.		effet	8	800	in	IR	"	15	"oid
36.	"	1 512				*	"	143/4	"
37.	iorde qui Gen	*		*		TR.	"	141/4	11
	"	-					"	141/2	"
38.	"						"	141/4	"
39.	"						"	14	"
40.	"					*	"	133/4	"
41.	111	• 6					"	131/2	"
42.							"	131/4	,,
43.	The Harman					239	100	13	dale
44.	Carley Voter					-		123/4	"
45.	ni do "Scofin			3.30	C.	iru	II.	121/2	"
46.	"					•	"	121/4	"
47.	R mania" aport -	-	*	od.	138	-00	OH" H	12 12	"
	l ber Mapitali	initi	*	di	*11	o tu	1011		9" 33
48.	Unim. O' sum S	10		- 9	11:	100	"	113/4	on i
49.	"	190	· no			1	11 7	111/4	11
50.	107 100 100	11		*	151	Are	"	103/4	"
51.	"						"	101/4	"
Men	er, Rapitalabfindur	gage	efen.						3

	Lebensinhre					das	93/4 factive
53.	"0		ter i		in	"	91/4 "
54.	Tulk manual and	*	08 330	8:	n a	"	81/4 "

bes Jahresbetrags ber betreffenden Bezüge ober eines Teiles berfelben2).

1. Für die Art der Kapitalisierung waren die berschiedensten Borschläge gemacht worden, so 3. B. die Gewährung des bestimmten Vielfachen eines Teils der Jusvalidenbezüge für jeden Kriegsbeschädigten. In der Schrift: Die Iändlichen Inden Indelse Kulden Juder Schrift: Die Iändlichen Juden Juder Lauf das Land — siehe Einleitung —, habe ich darauf hingewiesen, daß die Lösung der Aufgabe in gerechter Weise und ohne ichwere Belastung des Reichz nur dei Berückschigung des Lebensalters und auch des Gesundheitszustandes des Kriegsbeschädigten durchführbar sei, und zwar nach den Erundsähen des Leibrentenkaufs in ungestehrter Richtung — dort Hingabe eines Kapitals gegen Gewährung einer Kente, hier Gewährung eines Kapitals gegen Hingabe eines Kentenrechts —.

Diesen Vorschlägen ift das Gesetz gefolgt.

Für die Entschließung der Behörde auf Gewährung des Kapitals daf die Prüfung des Gesundheitszustandes des Bewerbers nicht völlig ausgeschaltet werden, wenn nicht schwere Schädigungen des Neichsfiskus hervortreten sollen. Die Ausf.-Best. — Punkt 2 das. — sehen denn auch ausdrücklich die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt vor, der sich dahin zu äußern hat, of dom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Kapitalabssindung bestehen.

Dem Arzte liegt die doppelte Aufgabe ob, zu begutachten:

- a) ob das Leiben noch heilbar ist was einen Fortfall ber Bulagen bedingen und damit der Kapitalisierung hinderlich sein könnte — vgl. Anm. 5 zum § 2;
- b) ob eine Gewähr tafür vorhanden ist, daß der Kriegsbeschäbigte noch eine längere Zeit am Leben sein wird.

Die Grjüslung dieser Aufgaben ist nicht leicht, zumal der zu a genannten, wenn innere Leiden in Frage stehen. Denn bei diesen kann zuweilen — traumatische Neurose — gerade durch die Kapitalgewährung die Seilung be fördert werden. Die Aufgabe wird sich aber stets aus dem Gesichtskunkt lösen lassen, das das Gesels ein Versor ungsgesels siem soll. In seiner Beurteilung steht der Arzt ganz frei da und ist durch eine Sterblichseitstätisstätist nicht eingeengt. Im Zweisel wird er sich ohne weiteres zugunte nie der der Arzt ganz frei da und ist durch eine Sterblichseiten dürfen. Egl. hierzu die bortresssichen Ausführungen in der Schrift von Cherstabsarzt Dr. Martineck — das Kap. Abf.- Gesel in sozialmedizinischer Beleuchtung — Jena — Verlag von Eustab Fischer.

2. Die Sähe beruhen auf den Erfahrungen der Unfallversicherung, namentlich auf dem für die österreichische Unfallversicherung gegebenen sehr guten Material. Sie waren im ersten Entwurf geringer, sind aber in der Kommission erhöht worden, indem man die 4%ige Kapitalisierung statt der ursprünglich borgesehenen 5%igen zugrunde legte. Bgl. im übrigen die Tafeln am Schluß dieses Abschnitts.

als Grundlage für ihre, (18 & werb

Die bestimmungsgemäße Berwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern²). Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Beiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabsindung erworbenen Grundstäcks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung³ wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Gintragung ersolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

- 1. Der § 6, ber im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht borgesehen war, beruht auf den Beratungen in der Kom-nission. Insoweit darin die Möglichteit vorbehalten ift, die Beiterberäußerung und Belastung für einige Zeit zu beschränken, stellt sie ein bescheibenes Zugeständnis an die - viel weitergehenden - bodenreformerischen Wünsche dar — bgl. die Ginleitung —, die das Geset im übrigen glüdlicherweise abgelehnt hat. In dieser beschränkten Form können die Bestimmungen des § 6 bie I = Leicht dazu beitragen, eine ungefunde Spekulation mit den erworbenen Grundstücken in etwas zu unterbinden und insoweit läßt sich dagegen nicht allzuviel einwenden. bie Durchführung des Gefetes werden auch diese Beftimmungen noch eine wesentliche Semmung bedeuten, manchem tatkräftigen Manne werden gerade fie den Erwerb eines Grundstücks in der durch das Gesetz gebotenen Form verleiden und die Behörden werden dadurch mit einer Last von Kontrollmagnahmen und Schreibwerk überbürdet werben, die zu dem erstrebten Ergebnis kaum im richtigen Verhältnis stehen bürfte. Doch wird die Praxis sich dann wohl barüber in unbedenklichen Fällen hinwegfeten können, wozu der Wortlaut des Gesetzes fie ermächtigt. Vaterlanbifche Pflicht ift es, unferen Kriegern auf ihren Bunfch bie Doglichteit zu bieten, fich ein Grunbftud als Grundlage für ihren Erwerb — ländliche oder Gärtnerstelle — oder als Eigenheim — Wohnstelle — zu schaffen, wird ihnen diese Wohltat nur gegen eine bauernde Bindung an ihre Scholle erzeigt, fo werden sie anderen Grundbesitzern gegenüber in eine geringere Mlasse gewiesen.
 - 2. Fft zu sichern. Diese Vorschrift ist also zwins gend! Welcher Art diese Sicherung sein soll, darüber haben sich nach den Aust-Best. zu 3 die von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen Zivilzstellen Zivilzstellen Zivilzstellen Zivilzstellen Zivilzstellen bie Militärbehörde maßgebend sein wird, tritt hier, sofern die Militärbehörde ihr beipslichtet, in Wirkung. Die Bestimmung darüber kann nur erfolgen, wenn die Zivildsbehörde bereits genauere Kenntnis von den Absichten des Kapitalenupfängers hat und dürfte der Kegel nach dahin

gehen, daß der Betrag ganz oder zu einem großen Teile nicht an diesen selbst, sondern gleich an diesenigen Stellen abzuführen ist, denen gegenüber der Ariegsbeschädigte Bertragspflichten aus dem Stellenerwerd übernommen hat, d. B. an den Landverkäufer, den Bauunternehmer, die gemeinnützige Siedelungsgesellschaft, die den Stellenberkauf vermittelt oder der Ariegsbeschädigte mit einem Anteil als Mitglied beitreten will, um ein Sigenhaus zu erwerden, die Bank, die den Zwischehreit für das Siedelungsunternehmen gewährt, vielleicht auch — für die Fälle der Stärkung eine Mendbessiese — den Hypothekengläubiger, bessen Hypothekengläubiger will.

Gerade diese Bestimmung über die Zahlstelle ist von großer Bichtigkeit, da sonst eine anderweitige Berwendung des Acpitals oder bessen Berlust denkbar ist und jede Gewähr dassir sehlen würde, daß der von dem Gesetze wollte Zusammenhang zwischen Kapitalgewährung und Grundstückserwerb gewahrt bleibt.

Außer der Form der Auszahlung follen in der Regel noch andere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden tonnen. Welcher Art fie find und ob fie überhaupt nötig find, ist Tatfrage. Auch dieferhalb muß ja zu dem Zeitpunkt, wo die Frage wegen der nötigen Sicherungsmagnahmen auftaucht, die Aukerung ber Bivilstelle schon vorliegen. Die weiterhin in diesem Baragraphen erwähnte Sicherung durch Grundbucheintragung bilbet nur eines der besonders herborgehobenen Mittel, bas angewendet werden fann, nichtaber notwendig angewendet zu werden braucht. Denkbar wäre 3. B. auch: Sinterlegung einer Kaution in Bertpapieren, Bürgich aft u. bgl. ober - im Falle es fich nicht um Grundftudserwerb, fondern um Sphothekenabstohung zur Stär-kung bes Grunbbefibes handelt — die Anordnung, daß die hupothet zu löschen ist, und nicht als Gigen-tümer-Shpothet, als "Recht an bem Grundstüd", bestehen bleiben darf. Bgl. hierzu auch die Beispiele — Beispiel II — am Schluß des Abschnitts Verfahren und die Br. Ausf.-Anw. zu 6 — Anhang C —.

Aus dem Gesantinhalt des Paragraphen ist zu schließen, daß keine der Sicherungsmaßnahmen — auch wenn sie anderer Art sind, als die Eintragung im Grundbuche — ihre Wirksamkeit auf einen über 2 Jahre hinaus reichenden Zeitraum erstrecken darf.

3. Die Anordnungen müssen in dem Bescheide des Kriegsministeriums enthalten sein. — Bgl. Auss.-Best. zu 4 —. Die überwachende Zivilstelle hat der obersten Militärbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zwed der Kapitalabsindung gefährdet ober bereitelt wird.

\$ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern') insoweit zurückzugahlen2), als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.)

- 1. Auf Erfordern. Sine Verpslichtung dieses Erfordern zu stellen, besteht nicht, es wird überall da unterbleiben können, wo es sich nur um un wesentliche Keile des gewährten Kapitals handelt und der Zwe d im ganzen erfüllt ist. Praktische Bedeutung wird diese Bestimmung nur selten gewinnen, denn wenn der Kriegsbeschädigte überhaupt ein Grundstüd erwirdt, wird er in der Negel das gewährte Kapital nicht nur notwendig annt dazu brauchen, sondern auch noch eigene Wittel oder Kentenbankkredit u. dgl. in Anspruch nehmen müssen. Anders jedoch im Falle des § 8.
- 2. Auf die Möglichkeit der Zurückforderung muß im Bescheide des Kriegsministeriums von vornherein hingewiesen werden Ausf.-Best. zu 4 —. Die Kontrolle liegt bei der Zivilbehörde vgl. Ausf.-Best. zu 6 und beim Abschnitt Verfahren —.
- 3. Nach der Kr. Ausf.-Anw. soll die Zivisstelle die Berlängerung der Frist anregen, falls sie nicht ausreichend bemessen ist — vgl. zu 11 Abs. 2 das. — Anhang C.

\$ 8.

Bird ber Zwed ber Kapitalabfindung vereitelt¹), fo ift auf Erfordern²) ber oberften Militärberwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurüdzuzahlen.

Bur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungsimme kann') die oberste Wilitärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek4) verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Absindungssumme festzuseten gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabsindung im Zeitpunkt der Rückstrung gestellt hätte⁵).

- 1. Es genügt, daß sich herausstellt, daß der bei dem Antrage auf Kapitalabsindung angegebene Zweck nicht exerteichbar ist. Sine Schuld des Bewerbers braucht dabei nicht vorzuliegen. Beispiel: Es stirbt die Frau oder ein erwachsenes Kind, auf deren Hilfe bei dem Plane, ein Erwachsenes Kind, auf deren Hilfe bei dem Plane, ein Erundstüd zu erwerben, gerechnet war. Der Vertrag mit der Siedelungsgesellschaft wird deshalb rückgängig gemacht.
- 2. Auf Erfordern, ein Zwang liegt also für die Militärbehörde auch hier nicht vor.
 - 3. Kann: nicht muß.
- 4. Bei den Vorberatungen zu dem Geset traten, in einer sehr weitgehenden Besorgnis, Erwägungen herbor, die dahin gingen, das Geset möchte zu Landspekulationen ausgenutzt werden, oder es möchte den Kriegsbeschädigten ihr Kapital in Verlust geraten. Diese Besorgnisse erscheinen kaum begründet, der Fall der "Bereitelung" diese nicht allzu häufig eintreten, die Sicherungs-hhp othek alse Schukmittel dagegen aber noch seltener zur Anwendung gelangen können.

Es find folgende Fälle denkbar:

a) Freihändiger Rauf eines bebauten Grundstücks. Hierist, sobald das Grundsstück gekauft und die Auflassung gegeben ist — was doch immer schon geschehen sein muß, bebor

an die Eintragung der Sicherungshppothek überhaupt gedacht werden kann — der Zweckerfüllt, eine Vereitelung kommt nicht nicht in Frage, die Sicherung kann sich höchstens auf die Veräußerungsund Velastungsbeschränkung für den Zeitraum von 2 Jahren — § 6 des Ges. — richten.

b) Raufeines Landstücks mit ber borher ge = äußerten Abficht der Bebauung. Sier mirb ber Bewerber, wenn er aus irgend welchen Gründen feine Absicht nicht ausführt, in der Regel von dem ganzen Unternehmen abstehen und auch das Landstück wieder loszuwerden suchen. Meist wird, sofern eine Besiedelungsgesellschaft mitwirkt, zu diesem Zeitpunkt bas Gigentum auf ben Bewerber noch gar nicht übertragen sein, da dies erst nach dem Aufzug des Anfiedlers auf die bebaute Stelle zu geschehen pflegt, und zwar — wegen der Vermeffung und Katasterberichtigung usw. — meist erst 1 bis 11/2 Jahre danach. Für eine Sicherungshppothet ift dann alfo vorher noch kein Objekt gegeben. Die Rudzahlung wird in folden Fällen besser badurch zu sichern fein, daß die Befiedelungsgesellschaft das Grundftud anderweitig verwertet und die bis dahin etwa schon auf bas Unternehmen seitens bes Reichs geleisteten Rapi= talbeträge dem Reich zurückerstattet, wozu fie fich bon vornherein verpflichten müßte, wenn das Rapital nicht an den Rriegsbeschädigten direkt, sondern etwa an fie gezahlt wird und das wird vielleicht die Regel sein.

Nur wo der Bewerber ein Landstück direkt kauft und zu dessen Bezahlung das gewährte Kapital in Anspruch nimmt, könnte — gleichzeitig mit der Eintragung des Bewerbers im Grundbuche und der zu diesem Beitpunkt eintretenden Zahlung des Kapitals an ihn — die Sicherheitschhoothek eingetragen und er könnte später zur Nückzahlung angehalten werden, wenn er seine Bebauungsabsicht nicht ausführt.

Mber auch hier braucht noch nicht immer eine "Bereitelung" angenommen zu werden. Es ift sehr wohl benkbar, daß der Bewerder "den eigen en

Grund und Boben, ben er erworben hat", entgegen feiner urfprünglichen Absicht, vielleicht weil er seine körperlichen Kräfte ober seine Rapitalfraft überschätt hat, zunächst noch nicht mit Gebäuden beseben, sondern bon seinem bisherigen Wohnsit aus nur landwirtschaftlich bewirtschaften will - Borftabtgarten, Aderburger-Birt-fcaft in Städten, Sausler- ober Ginliegerwirtschaft mit etwas Gigenland in Dörfern -. Derartige Wirtschaften wurden dem Imede des Gesehes an sich auch nicht entgegenstehen, sie können sogar eine durchaus gesunde Entwidlung anbahnen, nämlich den vorsichtigen und allmäh-lichen Aufstieg, der sich der steigenden Kräftigung des Besiders in bezug auf sein Vermögen anpaßt. Es wird daher auch in einem solchen Falle nicht immer nötig sein, schlechtbin eine Vermögen nicht immer nehmen, es ift fogar bentbar, daß der An = trag fich bon bornherein nur auf eine folche Absicht stütt. Die Br. Ausf.-Anm.
— 3 Abs. 4 — geht aber, wie bemerkt werden foll, davon aus, daß in dem Begriff ber "Seghaftmachung" die Forderung der Errichtung eines eigenen Mohnhauses zu finden sei, dann würde dieser Fall also überhaupt ausscheiben.

Unbestreitbar bietet gerade ber Fall eines bloken Landkaufs ohne Saus ja in der Tat am eheften Gelegenheit, das Gesetz zu umgehen, um - auf bem Wege des Grunderwerbs - zu einem fleinen Kapital zu gelangen, das eben auf anderem Bege nicht erreichbar ift. Hier würde also, bei Bürdi= gung des Ginzelfalles, vielleicht die Borficht einzu= feben haben, um ber Spetulation zu begegnen. Allerdings müßte ein Mann, ber fich bem immerhin umständlichen Weg der Kapitalbeschaffung, der ärzt= lichen Untersuchung usw. in der Form des für das Geset vorgeschriebenen Verfahrens unterwirft, soviel Rlugbeit, Geduld, Energie, Wagemut und Umficht ent= wideln, daß die Frage berechtigt erscheint, ob nicht die Förberung eines folden Staatsbürgers für bas Staatsganze beinahe auch einen Gewinn barftellen

würde. Um Negierungstisch stand man diesen Fragen viel weniger ängstlich gegenüber, als in den Kreisen der Abgeordneten. In der Kommission erklärte der Kommissar des Keichssichakamts dei der Beratung über die Kückzahlungspflicht aus dem § 6:

Gine solche Nüdzahlungspflicht habe die Megierung in ihrem Gesehentwurf nicht konstruieren wollen, weil sie den Standpunkt vertrete, von dem Augenblick an, wo der Mann das Geld im Sinne des Entwurfs nühlich verwendet hat, also das Grundstück besiet, solle er nicht mehr beaufsichtigt werden. Natürlich könnten Fälle von Leichtsinn und Verschwendung vorkommen, aber die Negierung habe geglaubt, das diese immersin wenig zahlreichen Fälle wohl in Kauf genommen werden könnten gegen die große Zahl von Fällen, in denen jemand eine solche Bevormundung lästig empfinden müßte.

Es wird nicht allzuviel Schaben entstehen, wenn man diesem Grundsat bei der Durchführung des Gesehes überhaupt ein wenig Rechnung trägt. Bgl. hierzu auch die Pr. Ausf.=Anw. — Anfang C zu 6.

c) Für die Stärkung eigenen Grundbesites kämen noch etwa die Löschung von Hypotheken und der Kauf von Juventarstieden in Betracht. Der Zwe dist er = füllt, wenn die Hypothek bezahlt und gelöscht oder das Inventarstied beschaft ist. Will man die Bevormundung nun noch weiter treiben, so müßte man fordern, daß der Kriegsbeschädigte keine neue Hypothek eintragen läßt, oder daß er das Inventarstied nicht wieder veräußert. Wenn man nicht eine dauernde, höchst lästige Kontrolle aus dem Geseh herleiten will, so wird hier kaum eitwas anderes zu tun sein, als es ruhig auf die "Vereitelung" ankommen zu lassen. Die Sicherheitshypothek wird hier jedenfalls nicht das zegebene Mittel sein, um ihr vorzubeugen.

Gegen die Sicherungshhpothek ist endlich in den Kommissionsberatungen allgemein und nicht mit Unrecht geltend gemacht worden, daß sie der Rentenbank ober ber Siedelungsgesellschaft den Klatz wegnehmen könnte, den diese für die Finanzierung der Ansiedelung nötig habe. Indessen dürfte — bei zeitlicher Beschränkung der Hypothek auf 2 Jahre — dies Bedenken in der Krazis sich durch Bestimmungen über den Nang der Chpothek überwinden lassen.

5. Benn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet over bereitelt wird, hat die überwachende Zivilstelle der Militärbehörde, die die Entscheidung zu treffen hat — Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — Wittellung zu machen, auch hat sie ihr auf Ersordern Austunft zu erteilen — Auss.-Best. zu 6.

Der zurückzuzahlende Betrag ist regelmäßig geringerals der, den der Kriegsbeschädigte empfang n hat. Bgl. § 5 und die Tafeln am Schluß dieses Abschnitts.

Für die notwendig werdende Neuregelung der Beriergungsgebührniffe finden die für das Mannschafts-Verf.-Gef. dom 31. Mai 1906 ergangenen Ausf.-Beft. des Kundesrats dom 19. Juni 1906 (Zentral-VI. für d. D. Reich E. 662) entsprechende Anwendung. Vgl. auch den Abschrift Verfahren.

\$ 9

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabsindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Absindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert ober wenn andere wichtige Gründe vorliegen¹).

Die Borschrift bes § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen²).

- 1. Bur Erlangung einer anberen Erwerbsmöglichkeit also nicht folechthin.
- 2. Die Entscheidung trifft das Kriegsministerium oder die ihm gleichgestellten Behörden nach Anhörung der Zivilstelle Auss. Best. zu 8 in Verbindung mit 7 und beim Abschnitt Verfahren.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Birkung bom Ersten bes Monats wieder auf, in bem bie Absindungssumme zurückgezahlt ift1).

1. Lgl. Anm. 5 zu § 8 am Schluß.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Che, so ift die Abfindungssumme binnen drei Wonaten nach der Cheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsekung berücksichten und dis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreisache Betrag dessenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabsindung zugrunde gelegt ist.).

Bur Sicherung der Rückgahlung kann die Gintragung einer Sicherungshhhothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden2).

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rüdzahlung gang oder teilweise abgesehen werden³).

1. Die Borfdrift ift gwingend.

Rach dem Militärhinterbliebenen-Cef. vom 17. Mai 1907 — § 30 — erlischt bei der Wiederverheiratung der Witwe das Necht auf den Bezug des Witwengeldes. Dies gilt natürlich für den nicht kapitalisierten Teil ihrer Vezüge nach wie vor und die Küczahlung des Appitals folgt gleichfalls aus jener Bestimmung. Doch liegt in der Belassung der dreijährigen der Kapitalisierung zugrunde gelegten Versorgungsgebührnisse eine besondere Vergünstigung.

Da hierdurch eine Vorzugsbehandlung gegenüber denjenigen Witwen eintreten würde, die von dem Recht auf Kapitalisierung keinen Gebrauch gemacht haben, so wird diese Begünstigung wohl baldigst verallgemeinert werden — Bgl. die Ausführungen in der Einleitung.

2. Die Pension sregelungsbehörde hat an das Kriegsministerium über die Wiederverheiratung zu berichten und sich gutachtlich über die angebrachte Art der Rüdzahlung zu äußern. Neber die Bedingungen der Küdzahlung und darüber, ob sie ersolgen soll oder unterbleiben dars, entscheidet das Kriegsministerium — Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — nach Anhörung der Zivilstelle im Einbernehmen mit dem Keichsich ahan mit — Auss.-Best. zu 7 Abs. 5 und Ver-fahren.

3. Das zu Anm. 2 Gefagte gilt auch hier.

§ 12.

Aus ber Bewilligung ber Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werben1).

Innerhalb ber im § 7 vorgesehenen Frist ist ein ber ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen²).

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, ben 3. Juli 1916. 1. Bgl. beim Abichnitt Berfahren au 5 baf.

2. Die Bersorgungsgebührnisse und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten und die Witwenund Waisenpension sind nach § 40 des Mannschafts-Verscrgungs-Cesehes und des § 850 der Zivil-Prozehordnung der Pfändung nicht unterworfen.

Dieser Vorschrift wird hier Nechnung getragen. Solange noch eine Rückgängigmachung der Kapitalisierung in Frage sieht, darf sie auch nicht dadurch vereitelt werden, daß das Kapital dem Zugriff Dritter ausgeseht wird. Dies ist in der Begründung des Gesehes ausdrücklich hervorgehoben.



biefe Begünstigung roofi lofel Tafelol peneinert werben

für die Berechnung der Kapital-Abfindung eines Kriegs beschädigten, wenn die ganze Kriegszulage und die einsache Berstümmelungszulage") zugrunde gelegt wird.

Mit Bollendung bes Lebensjahres	Das Bielfache der Bulage	Kriegszulage jährlich 180 Mf. Mf.	Einfache Berftümmelungs= zulage jährlich 324 Mt. Wit.
21	101/	2000	EOOA H S J
22	18 ¹ / ₂ 18 ¹ / ₄	3330 3285	5994 5913
23	18	3240	5832
24	17 3/4	3195	5751
1 25	17 1/2	3150	5670
26	17 1/4	3105	5589
27	17	3060	5508
28	16 3/4	3015	5427
29	16 1/2	2970	5346
nide 30 min	16 1/4	2925	5265
31	16	2880	5184
32	15 3/4	2835	5103
33	15 1/2	2790	5022
34	15 1/4	2745	4941
35	15	2700	4860

¹⁾ Es ift nicht ausgeschlossen, daß eine noch höhere Berstümmelungszulage gemäß § 13 Abs. 2 und 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährt werden kann — Höchsterenze 54 M monatlich. In einem solchen Falle würden dann also die Kapitalbeträge aus der Spalte Berstümmelungszulage dis zur doppelten Höhe gewährt werden können.

		2 10 30			
Mit	Das Bielfache	Ariegszulage	Einfache Berstümmelungs-		
Bollenbung des	der	jährlich 180 Mt.	aulage		
Lebensjahres	Bulage	Mit.	jährlich 324 Mt.		
TIBUS 200		wet.	Imperson t		
36	14 8/4	2655	4779		
37	14 1/2	2610	4698		
38	141/4	2565	4617		
39	14	2520	4536		
40	13 3/4	2475	4455		
41	13 1/9	2430	4374		
42	13 1/4	2385	4293		
43	13 /4	2340	4293		
0044	123/4	2295	4131		
45	12 1/2	2250	4050		
STANS .	AOKO	oma la	2000		
46	12 1/4	2205	3969		
47	12	2160	3888		
48	113/4	2115	3807		
49	111/4	2025	3645		
50	103/4	1935	3483		
0051	10 1/4	1845	3321		
0.52	93/4	1755	8159		
0053	91/4	1665	2997		
54	83/4	1575	2835		
55	81/4	1485	2673		
56	7 1/4	1395	2511		
57	71/4	1305	2349		
58	6 3/4	1215	2187		
59	61/4	1125	2025		
60	5 1/4	1035	1863		

Tafel II

für die Berechnung der Kapitalabfindung der kriegsversforgungsberechtigten Kriegs-Witwen, wenn die hiersfür nach § 3 des Kapital-Abfindungs-Gesebes zugelassenen Teile der Witwen-Kente in ganzer Höhe zugrunde gelegt werden.

PRINCIPAL PRINCI		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		
Mit Bollendung des	Das Bielfache ber	bon 300 Mf. 1)	von 250 Mt. ²)	bon 200 Mi.*)
Lebensjahres	Rente	mt.	Mt.	Mt.
21	18 1/2	5550	4625,—	3700
22	18 1/4	5475	4562,50	3650
23	18	5400	4500,—	3600
24	173/4	5325	4437,50	3550
25	17 1/2	5250	4375,—	8500
26	17 1/4	5175	4312,50	3450
27	17	5100	4250,—	3400
28	16 3/4	5025	4187,50	3350
29	16 1/2	4950	4125,—	3300
30	16 1/4	4875	4062,50	3250
31	16	4800	4000,—	3200
32	15 3/4	4725	3937,50	3150
33 1988	15 1/2	4650	3875,—	3100
34	15 1/4	4575	3812,50	3050
35 7999	15	4500	3750,—	3000

¹⁾ Für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege.

2) Für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffigiers, Bugführeriftelbertreters oder Sektionsführers der frei-

willigen Kriegskrankenpflege.

") Für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Verson des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege.

-				
Mit Das Bollenbung Bielfache bes ber		bon 300 Mf. 1)	bon 250 Wf.2)	bon 200 Mf.³)
Lebensjahres	Rente	Mt.	Mt.	Mf.
BELLING ST. SE	SHELL SELL	HILL HARE		
36	14 3/3	4425	3687,50	2950
37	14 1/2	4350	3625,—	2900
38	14 1/4	4275	3562,50	2850
39	14	4200	3500,—	2800
40	13 8/4	4125	3437,50	2750
41	13 1/2	4050	3375,—	2700
42	13 1/4	3975	3312,50	2650
43	13	3900	3250,—	2600
44	12 3/4	3825	3187,50	2550
45	12 1/2	3750	3125,—	2500
46	12 1/4	3675	3062,50	2450
47	12	3600	3000.—	2400
48	11 3/4	3525	2937,50	2350
49	11 1/4	3375	2812,50	2250
50	10 3/4	3225	2687,50	2150
	Jen. H	roof doubt	n vermen	Hinf Third
. 51	10 1/4	3075	2562,50	2050
52	93/4	2925	1437,50	1950
53	9 1/4	2775	2312,50	1850
54	83/4	2625	2187,50	1750
55	81/4	2475	2062,50	1650
56	7 %	2325	1937,50	1550
57	71/4	2175	1812,50	1450
58	6 8/4	2025	1687,50	1350
59	61/4	1875	1562,50	1250
60	5 3/4	1725	1437,50	1150
	THE SE E	1		Amenica,

Das Verfahren.

Das Verfahren für die Durchführung der Aufgaben des Kapitalabfindungsgesetes ist durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 — Keichsgesesel. Bl. S. 684 ff. gegeben, die im Anhange A dieser Schrift zum Abdruck gebracht sind, die aber durch die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten und der Kriegsministerien der einzelnen Kontingente noch in mehrsacher Hinsteine Ergänzung ersahren werden. Der Ausführungserlaß des Preußischen Kriegsministers dom 3. Juli 1916 — Anhang B — und die am 29. September ergangene Preußische Aussellung und und C-sind dier schon berücksichtigt worden.

Die Aufgaben, die sich ergeben, beziehen sich:

- 1. auf die Prüfung und Erledigung der gestellten Anträge auf Rapitalabfindung und die Auszahlung der Abfindungssumme,
- 2. die überwachung der Berwendung bes Kapitals,
- 3. die Rückforderung der Abfindungsjumme im Falle der Nichterfüllung oder der Bereitelung des Berwendungszweckes,

4. die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührnisse

In den Fällen zu 1, 3 und 4 folgt aus der Durchführung der Aufgaben auch noch die anderweitige Regelung der Berforgung und der Penfionsgebührnisse. Endlich wird:

5. die Erledigung der in dem Berfahren möglichen Einsprüche noch einer besonderen Betrachtung bedürfen.

Bur Mitwirfung an diefen Aufgaben, bei denen der Antragsteller selbst sich erheblich zu beteiligen hat, find folgende Dienststellen und Beborden berufen: der Begirtsfeld webel1) oder - für die Witmen - die Ortspolizeibehörde, das Bezirtstommando, das Generaltommando, an deffen Stelle für Marineangehörige das Marine = Stations kommando, für Schuttruppenangehörige das Rommandoder Schuttruppen im Reichskolonialamt2) treten, eine oder mehrere Zivilstellen, die von der Landeszentralbehörde besonders zu ernennen sind, die oberste Militärverwaltungsbehörde — Kriegsministerium des Rontingents, für die. Raiserliche Marine das Reich & marineamt, für die Raiserlichen Schuttruppen das Reichskolonialamt. Ferner noch die Benfionsregelungsbeborde und für gewiffe Falle auch das Reichsichabamt.

¹⁾ Der Bezirksfeldwebel ist zwar in den Ausführungsbestimmungen als besondere Stelle genannt. Da er aber nur die beauftragte Dienststelle des Bezirkstommandos ist, müssen alle bei ihm angebrachten Ansträge stets über dieses gehen, gleichviet welche Stelle für die Entscheidung zuständig ist PV. zu Zisser 46.

²⁾ Ausf.=Beft. zu 9.

och to lan and and a limed as del

Die Erledigung des Antrages auf Kapitalabfindung und Auszahlung der Abfindungssumme.³)

Der von dem Bewerber einzubringende Antrag, der an keine Frist gebunden ist, muß in jedem Falle enthalten:

a) die Angabe des Lebensalters des Berforgungsberechtigten,

b) die Angabe, daß der Berforgungsanfpruch anerkannt ist,

c) eine allgemeine Angabe über die Absicht, die dem Bunsche nach Kapitalisierung zugrunde liegt, den Berwendungszweck.

Die genaueren Angaben können der späteren Darlegung vorbehalten werden, die noch erforderlich ist, nachdem der Borbescheid des Generalkommandos vgl. unten — erteilt ist. Immerhin wird einer Ablehnung von vornherein um so eher vorgebeugt werden, je besser der Zweck schon von Ansang an dargelegt ist.

Der Antrag muß ja auch eine Angabe darüber enthalten, in welcher Söhe die Kapitalisierung der Zulagen gewünscht wird und dies bedingt schon ein etwas näheres Eingeben auf den Zweck.

d) für den Rentenempfänger auch noch die Angabe, daß und weshalb nach der Art des Berjorgungsgrundes ein späterer Begfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist. Sine Schwierigkeit bietet diese Borschrift auch für den Kentenempfänger höchstens dann, wenn es sich um innere Krankheiten handelt, da bei einer Berstümmelung — dem Fehlen eines Gliedes — ein Begfall der Zulagen ausgeschlossen ist.

²⁾ Must.=Beft. au 1 bis 5.

Für die Witwen fällt dies Erfordernis fort. Der Antrag kann schriftlich vorgebracht — vgl. dafür die Beispiele am Schluß dieses Abschnitts — oder zu Protokoll gegeben werden, er ist an den Bezirksfeldwebel⁴) zu richten, bei Witwen an die Ortspolizeibehörde eine andere Stelle dafür bestimmt wird⁵).

Der Bezirksfeldwebel oder die Ortspolizeibehörde

haben den Antrag, soweit dies nötig ist, zu ergänzen und dann an das Bezirkskommandos) abzugeben.

') Noch dem Ausf.-Erlaß des Pr. Ariegsministers zu 1 Abs. 2 ist zuständig für die Annahme des Antrages der Bezirksseldwedel, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt. Für die Anmeldung des Antrages sind die in Ziffer 39 dis 41 und 44 dis 46 der PV. erlassen Bestimmungen insoweit maßgebend, als die Anträge an die Militärbehörde zu richten sind. Diese Vorschriften sind im Anhana unter B abgedruckt.

*) Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Ariegsministers zu 1 Abs. 2 — Anhang B — und der Pr. Ausf.-Anw. zu 1 — Anhang C — die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts

der Witme.

*) Soweit es sich um Bitwen von Angehörigen der Marineoder der Schutzruppen handelt, muß die Beitergabe unmittelbar an die oberste Behörde erfolgen, also an das Reichsmarineamt oder das Neichskolonialamt, die für die Bitwen der Marine-Angehörigen und der Schutzruppen ebenso zuständig sind wie für die "Angehörigen" selbst. — Bgl. §§ 39, 48 des Militärhinterbliebenengesetzes dom 27. Mai 1907. Der Weg, den der Antrag durchläuft, ist aber nicht derselbe. Für die Angehörigen selbst geht der Antrag durch das Bezirkstommando, und dann zu-

Das Bezirtstommandoid in

hat eine Nachprüfung darüber vorzunehmen, ob die Angaben über das Lebensalter⁷) zutreffen und ob die Boraussetungen des Gesetes zu § 2 Nr. 2—3 gegeben sind — vgl. oben zu b bis d — und dann die ärztliche Untersuchung des Antragstellers durch einen beanteten Arzt⁸) zu veranlassen, der sich darüber zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Benken gegen die Gewährung der Kapitalabsindung bestehen.

Demnächt legt das Bezirkskommando den Antrag mit einer Außerung über seine Stellungnahme^o) dem Generalkommando zur Entscheidung vor.

nächst an die Marine-Stationskommandos oder das Kommando der Schutztruppen. (Egl. im übrigen am Schluß dieses Abschnitts.)

7) Nach bem Aust.-Erlaß des Pr. Kriegsministers zu 2 hat sich die Nachprüfung des Bezirkskommandos insbesondere auf Jahr und Tag der Geburt des Antragstellers zu

erftreden, die einwandsfrei festzuftellen find.

*) Nach dem Ausf.-Erlah des Pr. Kriegsministers ist für die ärztliche Untersuchung der dei dem Bezirkskommando diensttuende Arzt sindjungichen. Hierzu sind ihm die Berstorgungsaften der Kentenempfänger zuzustellen. Die ärztliche Untersuchung der Kriegerwitwen kann auf Antrag auch einem anderen beamteten Arzt (Kreisarzt) übertragen werden. Über die bei der ärztlichen Untersuchung zu des obachtenden Grundsätze ist von der Medizinal-Abteilung des Pr. Kriegsministeriums eine besondere Anweisung erlassen worden. Wegen Uederweisung des Arztgutachtens an das Kriegsministerium voll. Anm. 17.

") Nach dem Ausf.-Erlaß des Pr. Ariegsministers zu 6 ist bei Borlage des Antrags an das Generalsommando die Stellungnahme des Bezirkskommandos zum Ausdruck zu bringen. Außer den Bersorgungsakten sind alle Beweisstück, die für die Prüfung des Antrags nach § 2 Ar. 1 dis 9 des Gesets noch ersorderlich sind, sowie eine beglaubigte Abschrift der Seite 4 der Kentenlisse oder Kentennachliste

beigufügen.

muland Das Generalkommando - Marine - Stations . Rommando oder Rommando der Raiferlichen Schut. truppen im Reichs-Rolonialamt -

das die Unterlagen noch einmal selbständig nach-Prüfen muß, hat darauf einen Beicheib10) an den Antragsteller zu erlassen, der aber noch nicht endgültig und auch nicht unbedingt ift. Das Borgehen ist berschieden, je nachdem das General-kommando — Marine-Stations-Kommando oder Rommando der Schuttruppen, — die Voraussetungen des Gesetses für erfüllt erachtet oder nicht.

A. Sieht es diese Boraussetungen für erfüllt an, so gibt es dies in dem Bescheid fund und muß dabei angeben:

- a) bis zu welcher Söhe bei nachgewiesener nüplicher Verwendung die Rapitalabfindung gewährt werden fönnte,
- b) an welche Stellen Zivilstellen11) sich

stelle barf nach Bunkt 7 bes Ausf.-Erlasses nicht statt= finden.

11) Die Ausf.-Beit. des Bundesrats zu 2 — Anh. A brauchen hierbei die Worte "someit möglich". Die Be-Beichnung der Zivilftelle aber muß im mer möglich sein, denn soust würde das ganze weitere Verfahren stoden.

Für Preugen find durch die Br. Aust. - Anw. zu 2 - Anhang C - als die Zivilstellen der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen ber Oberamtmann) in Stabtfreisen ber Bürgermeifter besjenigen Rreises (Stadtfreises) bestimmt, in bem ber mit gustimmenbem Bescheibe der Militärbehörde verfehene Antragfteller gur Beit ber Inbringung seines Brüfungsgesuchs seinen 28 ohnort ober.

¹⁰⁾ Nach dem Ausf.-Erlaß des Br. Aciegsminifters zu 7 ist dem Bescheibe die in Anm. 9 erwähnte Abschrift ber Seite 4 ber Rentenliste ober Rentennachliste beigufügen. Die übersendung ber Versorgungsaften an bie Bivil-

der Antragsteller wegen der weiteren Behandlung des Antrags zu wenden hat¹²),

e) einen Sinweis auf die §§ 6 und 8 des Gesetzes — also auf die Pflicht des Bewerbers, das Napital bestimmungsgemäß zu verwenden, darauf, daß die Zahlitelse ihm mitgeteilt werden würde, daß er sich den vorzuschreibenden Sicherungsmaß nahmen unterwersen müsse und daß im Falle der Nichtverwendung des Napitals oder Vereitelung des Iweckser der ung zu gewärtigen habe,

d) einen Sinweis darauf, daß der Antragsteller, sofern ihm der Bescheid nicht genügt, die endgültige Entscheidung des Ariegsministeriums — Reichsmarineamts oder Reichstolonialamts — anrusen

fönne.

Bon diesem Bescheide hat das Generalkommando Abschrift dem Kriegsministerium — Reichs marineamt oder Reichskolonialamt vorzusegen.

B. Wenn das Generalkommando oder die ihm gleichgestellte Marine- oder Kolonialbehörde die Boraussezungen nicht für erfüllt ansieht, oder wenn Bedenken wegen des Gesundheitszustandes bestehen,

in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat. Liegt der Grundbesit in einem anderen Kreise, so sind die weiteren Bestimmungen au 9 daselbst zu beachten.

12) Für Preußen ist durch den Aust.-Erlaß des Kriegsministers zu 8 Abs. 2 vorgeschrieben, daß das Generalfommando dem Antragsteller aufzugeben hat, sich unter Borlegung der Bertragsunterlagen und des Beschiebes mit der Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste an die Zivilstelle mit seinem Prüfungsautrage zu wenden. jo erteilt es dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid, mit dem ausdrücklichen Hinveis darauf, daß er die endgültige Entscheidung des Kriegsministeriums — Reichsmarineamts oder Reichskolonialamts — anrusen könne¹⁸).

Für die Zustellung der ergehenden Bescheide sind die für das Bersahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen maßgebend¹⁴).

") Die Preußische PV. bestimmt - zu § 92 - über

die Zustellungen:

1. Sämtliche Bescheibe sind den Gesuchstellern gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und im Entwurf oder in Abschrift zu den Aften zu nehmen. Bei Urlaub und nach der Entlassung des Mannes hat die Zustellung entweder durch die Kost gegen Kückschein oder durch Bermittelung der Ortse und Bolizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege du erfolgen. Kann der Bescheid dem Betreffenden persönlich nicht übergeben werden, weil er abwesend ist, ohne einen Zustellungsbevollmächtigten dem Bezirkstommando namhaft gemacht zu haben, so gilt als Zeitpunkt der Zusiellung dersenige Tag,

[&]quot;Der häufigste Fall eines Einspruchs wird wohl nur die Frage betreffen, ob der Gesundheitszussand des Anstragstellers einen kinstigen Fortfall der Zulagen möglich ericheinen läßt. Steht der Fortbezug der Zulagen außer Zweifel, so können Bedenken gegen die Gewährung des Kapitals eigenklich nur noch aus der Frage entnommen werden, ob der Zweif dem Geseh entspricht und ob der Bewerber geeignet erscheint, den Zweif und zu erfüllen und durchzussühren. Die rüber aber hat das Kriegsministere und Anhörung der Zwisstelle zu besinden. Ausgeschlossen erscheint es daher auch durchaus nicht, das das Generalkommando eine Zusage—die ja nur unter Borbehalt gegeben werden kann — erteilt, der Kriegsminister dann aber später doch einen ab lehn en Schluß.

Nach dem zustimmenden Bescheide des Generals fommandos — Marine-Stations-Kommandos oder Kommandos der Kaiserlichen Schuktruppen — muß zunächst

der Antragsteller selbst

wieder tätig werden.

Er muß sich auf Grund des ihm erteilten Bescheides an die von der Landeszentralbehörde bestimmte Zivilste Ile¹⁵) wenden und dieser seine Absichten für die Berwendung des Kapitals—Grundstädstauf, Beteiligung an einer Besiedelungsgesellschaft zu diesem Zweck, Abstohung von Schulden, Inventarkauf usw.— eingehend darlegen, die Höhe der Summe, die er dazu braucht, genau angeben, auch Angaben über seine persönlichen und Familienberhältnisse

Es wird ihm nur nütlich sein, wenn er dabei selbst schon Vorschläge für die Art der Zahlung unterbreitet, z. B. Zahlung an eine Bank oder eine Bestedelungsgesellschaft mit der Weisung, daß das Geld beim Rachweis der Auflassung des Erundstückz, der Löschung der Spoothek oder des Erwerbs des Indentarstücks gezahlt werden solle u. dgl. ze näher er der Verwirklichung seiner Absicht ist, desto leichter wird für die

an dem die Zustellung bei Anwesenheit des zu Besicheidenden erfolgt wäre.

2. Die Empfangsbescheinigungen, in denen die bes scheidende Behörde, das Datum und die Nummer des Bescheides sowie das Dotum der Aushändigung angegeben sein müssen, und Post-Kückschein sind den Alten beizufügen.

3. In dem Militärpaß ist der Inhalt der Bescheide

auszugsweise turz zu vermerten.

") Für Preußen ber Landrat, in Stadt-

freisen der Bürgermeister. — Bgl. zu 2 ber Br. Ausf.-Anw. — Unh. C —. Behörden die Prüfung sein und desto wohlwollender werden sie auch dazu Stellung nehmen können. Der Bewerber hat auf Grund des Bescheides ja die ziemlich sichere Aussicht, in den Besitz des Kapitals zu gelangen, wird also daraushin schon Berträge — wenn auch immer mit dem Borbehalt, daß er einen endgültig zustimmenden Bescheid dom Kriegsministerium erhält—schließen können, und damit wird die Zivisseles sich biel leichter auf alle ihr vorbehaltenen Fragen äußern können, als auf noch mehr und mehr unbestimmte Absichten hin.

If die Antragstellerin eine Witwe, so wird sie auch eine Sicherheit sür die Rückahlung des Kapitals im Falle ihrer Wiederbeit et erheiratung andieten, oder darlegen müssen, weshalb von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Der Antragsteller hat sich an die Zivilstelle direkt zu wenden, die dann die Sache ihrerseits wieder zu den Militärbehörden herüberleitet. Bgl. für einige der hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle die Beispiele am Schluß dieses Abschnitts.

Die Aufgabe der

Bibilstelle

besteht in der Prüfung der Nüglichteit der beabsichtigten Berwendung des Rapitalg16) und der Sicherung der zwedentiprechenden Berwendung.

Für Preugen find diese Anweisungen in ber Ausführungs-Unweisung bom 29. September 1916 — abge-

brudt im Anhang unter C - ergangen. dait uf dau

[&]quot;) Nach Bunkt 3 ber Ausf.-Best, soll die Prüfung der Rühlichkeit nach den im Einvernehmen mit der obersten Wissichter-Verwaltungsbehörde zu erlassen Anweisungen der Landeszentralbehörde erfolgen, soweit diese Besonderheiten bieten, werden sie natürlich neben den den gegebenen Beisungen noch zu beachten sein.

Bu diesem Zweck hat sie insbesondere die Familien- und Bermögensberhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung¹⁷) zu der beabsichtigten Berwendung und serner zu prüsen, od der als erforderlich angegebene Geldbetrag dazu nötig ist,
serner ob und welche Sicherheitsmaßnahmen
angezeigt erscheinen, bei Bitwen insbesondere auch,
ob die angebotene Sicherheit für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederberheiratung nach Art und Umfang außreichend erscheint
oder ob außnahmsweise von dem Erfordern einer
Sicherheitsleistung abgesehen werden könne

Das Ergebnis ihrer Prüfung hat die Zivilbehörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos¹⁸) dem Ariegsministerium unmittelbar¹⁹) mitzuteilen, wobei sie

zu bescheinigen hat,

ob und unter welchen Boraussehungen und in welcher Söhe für eine nühliche Berwendung des Rapitals die Gewähr besteht.

18) Bei Anträgen von Witwen der Angehörigen der Marine oder der Schubtruppen unterbleibt diese Benach richtigung — Anss. Best. zu 3 —. Bgl. auch am Schlub

biefes Abschnitts unter Rubrif: Ausnahme.

Nach dem Ausf.-Erl. d. Br. Kr.-Min. zu 9 hat das Bezirkskommando sobald es die Nachricht von der Zivilistelle erhält, eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutsachtens unmittelbar an das Kriegsministerium einzureichen.

19) Alle zur Borlage an das Ariegsministerium bestimmten Schreiben sind nach dem Ausf.-Erlag des Pr. Rr.-Min. an das Ariegsministerium, Versorgungsund Rustigde partement, zu richten.

¹⁷⁾ Zu diesem Zweck kann die Zivilstelle nach der Prusk.-Anw. — zu 5 Abs. 4 — sich eine Abschrift des bei ben Bersorgungsakten besindlichen ärztlichen Gutachtens vom Bezirkskommando einholen.

Dabei muß sie sich — unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen — darüber äußern:

- a) ob und für welche Frist die Beiterberäußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabsindung erworbenen Grundstücks zu beschränken ist,
- b) ob die Bewilligung der Kapitalabfindung von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung des Anjpruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen ist, oder aus welchen Gründen von der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 zu 2 des Gesetse — Verbot der Wiederveräußerung auf 2 Jahre und Eintragung dieser Beschränkung in das Grundbuch — abgesehen werden kann.
 - c) ob die Zahlung an Dritte zu leisten ist,
- d) eine Bescheinigung über die "Gemeinnütige keit des Unternehmens" beifügen, wenn es sich um den Erwerd von Grundbesit durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedelungsunternehmen handelt.

is 7 daselbst — eingehende Weisungen dafür, worauf die Brüfung der Zivisstelle sich in persönlicher und sachlicher Sinsicht — Eignung des Bewerbers und des Erundstäcker Sinsicht — Eignung des Bewerbers und des Erundstäcks sür den angestrebten Zweck — zu erstrecken hat, ob und welche sonstigen Stellen etwa anzuhören oder zu befragen sind — Landwirtschaftskammern, Hach verkammern, die gestellen wohnung die Spezialkommissen wird Nentengutsgründung die Spezialkommissen die gehren wohnung westen, die Fürforgebereine u. des verkammern, die sehr die Bestimmungen, die sehr die der Verkammer die gehren und daher wohl weitere Ausbehnung auch in anderen Bundesstaaten gewinnen dürsten, berviesen.

Die Tätigkeit der Zivilstelle, die recht umfassend und verantwortlich ist, bedingt die verschiedensten Ermittelungen, die vielsach erst auf Grund eigener Informationen und Schriftwechsels mit anderen Behörden zu erlangen sein werden, insbesondere kann auch die Frage der körperlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers für sie von wesentlichem Belang sein vgl. Anm. 17 und 20.

Auf Grund der so gewonnenen Unterlagen hat dann das

Rriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt —

die endgültige Entscheidung über die Kapitalabsindung zu tressen, nötigenfalls nach Ergänzung der Ermittelungen im Benehmen mit der Landeszentralbehörde. Der Bescheid muß folgende Angaben entsbalten:

- halten:
 a) die Söhe der Abfindungsfumme,
- b) die Bezeichnung des Empfangsbe' rechtigten,
 - c) den Berwendungszweck,
- d) die Fest set ung einer Frist für den Rach weis der bestimmungsgemäßen Berwendung — § 6 des Ges. —.
- e) die Festsetung einer Frist während det die Weiterveräußerung oder Belastung des zu erwerbenden Erundstücks untersagt wird, sofern diese Sicherungsmaßnahme vorgesehen wird und die nähere Angabe der nach Lage des Einzelsalls vorzuschreibenden Sicherungshypothef und zu naßmaßnahmen (Sicherungshypothef und zu naßmaßnahmen Gelten während deren diese Maßnahmen gelten sollen § 6 b. Ges. —

f) den Hinweis auf das Rückforderungsrecht des Fiskus im Falle der Nichtverwendung, der vorzeitigen Beräußerung des Grundstücks, der Bereitelung des Berwendungszwecks
und — bei Witwen — der Wiederverheiratung §§ 7, 8, 11 des Gejetes.

Eine Abschrift des Bescheides erhalten das Ceneralkommando — Marine Stations skommando oder Schuktruppenkommando —, das Bezirkskommando (21) die Pension naregelungsbehörde2), sowie die mit der Überwachung der Berwendung betraute Zivilestelle23).

Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligten Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Absindung und der Höhe der durch die Absindung erloschenen Bezüge im Militär-

paß zu vermerken.

Für die Auszahlung selbst sollen — Punkt 5 der Ausf.-Best. — die von den Landeszentralbehörden im

") Bei Bitwen der Angehörigen der Marine und der Schutztruppen unterbleibt diese Benochrichtigung — vgl. am

Schlusse dieses Abschnitts

Dür Preuhen sind die Bensions-Negelungsbehörden durch die PU. — III. Teil Anl. zu 23 — bestimmt. Es ind die zust än digen Regierungen, für die in anderen Bundesstaaten wohnhaften Empfangsberechtigten sind die Negierungen besonders bezeichnet, für Berlin kommt das Bolizei-Präsidium, für die in Baden dohnhaften die Intendantur des XIV. Armeestorps, für Elsahsuchtringen das dortige Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen in Betracht.

*) Die Zivilstelle muß Nachricht haben, da nun ihre überwachungspschicht hinsichtlich der zwedentsprechenden Berwendung und der Berhinderung einer Bereitelung be-

ginnt - bgl. unten bei dem Abschnitt 2 -

Einbernehmen mit den oberften Militärberwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen maßgebend sein. Diese Bestimmungen werden in den einzelnen Bundesstaaten berschieden sein²). Es kann daher hier im einzelnen nicht darauf eingegangen werden, für den Kriegsbe sich die ze nicht darauf eingegangen werden, für den kriegsbe in dem Beschied des Kriegsministeriums erhält.

Die vorstehende Darlegung bezieht sich auf den

regelmäßigen Fall. Gine

Ausnahme

gilt für die Berforgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Bitwen von Angehörigen der Ma-

rine und der Schuttruppen.

Die Anträge dieser Bersorgungsberechtigten sind direktz) an die höchste Stelle abzugeben, also an das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt —. Die übrigen Stellen — Generalkommando, Marine-Stations-Kommando und das Kommando der Schuttruppen im Reichskolonialamt — werden also hierbei nur insoweit mitzuwirken haben, als sie für das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt — die Unterlage zu beschaffen haben werden, die zur Krüfung durch die höchsten Stellen notwendig sind²⁰).

[&]quot;) Rgl. hierzu besonders die unter C des Anhangs absgebruckte Pr. Aust.-Anw. zu 10.

[&]quot;) Für die über 55 Jahre alten Versorgungsberechtigten wohl aber auch auf dem Dienstwege durch das Bezirkstommando, soweit die Anträge beim Bezirkseldwebel angebracht sind — vgl. Anm. 1 — n i ch t aber für die Witwen der Marines und Schuhtruppen-Angehörigen. Bei die sen scheide das Bezirkstommando aus.

^{*)} Nach dem Ausf.-Erlaß d. Br. Kr.-Min. zu 4 — Anhang zu B -- find die Anträge der über 55 Jahre alten

Da die Zivilstelle auch hier nicht ausgeschaltet werden kann, so würde das Kriegsministerium — Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt — in solchen Fällen mit ihr direkt in Schriftwechsel zu treten haben, iofern nicht etwa noch die Aussührungs-Bestimmungen der Einzelstaaten hier eine übertragung der Besugnisse der höchsten Stellen auf andere Stellen vorsiehen.

Die sonst vorgesehene Benachrichtigung seitens der Zivilstelle an das Bezirkskommando unterbleibt für die Witwen der Angehörigen der Marine und der Schuktruppen, nicht aber für die über 55 Jahre alten Bersorgungsberechtigten²⁷).

2. Die Neberwachung der Verwendung des Rapitals28).

Die Ueberwachung ist lediglich Sache der Zivilstelle, die also, sobald sie von der Bewilligung des
Kapitals Nachricht erhält, das Tun und Lassen des
Untragstellers weiter zu verfolgen und besondere
Usten dazu anzulegen haben wird. Sie wird daher
auch besugt sein, g. F. über Katenzahlungen u. dgl.
direkte Bestimmung an die Zahlstelle — Siedelungsgesellschaft, Bank oder dgl. — ergehen zu lassen. Sie
muß dem Kriegsministerium und den diesem gleichgestellten Marine- und Kolonialbehörden auf Erfordern Auskünste erteilen und ist verpflichtet, ihnen

Untragsteller unter Angabe ber besonberen Gründe, die ausnahmsweise die Berüde sichtigung gerechtsertigt erscheinen Lassen, dem Ariegsministerium vorzulegen,

²⁷⁾ Ausf.-Beft. Punkt 2 zu 6 und Punkt 3 Abf. 5.

²⁸⁾ Ausf.=Beft. zu 6.

Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird²⁹).

3. Die Rudforderung der Abfindungsfumme30).

Für die Rückforderung der Abfindungssumme kommen die Fälle der Richtberwendung oder Gefährdung der Abfindungssumme, der Bereitelung des Zwecks und — bei Witwen — der Fall der Wiederverheitratung in Betracht.

über die Rückforderung entscheidet das Ariegs.

ministerium — Reichsmarineamt,
Reichskolonialamt — auf die Anzeige der Zivilstelle oder — im Falle der Wiederverbeiratung einer Witwe — auf den Bericht und eine gutachtliche Außerung der Pensions zegelung sobeh örde, der dafür vorgeschrieben ist und der sich auch über die angebrachte Art der Rückzahlung und darüber verhalten muß, ob besondere Gründe sir einen noch über die dreisährigen Bezüge hinaus gehen den Berzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Das Kriegsministerium entscheidet "nach Anhörung der Zivilstelle" und "im Einbernehmen mit dem Reichsschapt amt".

Die Neuregelung der Versorgungsgebührnisse er folgt dann nach den zum Mannsch.-Vers.-Ges. er gangenen Auss.-Vest. des Bundesrats vom 19. Juli 1906 — Zentral-Bl. f. d. D. Reich S. 662^{31}) —.

^{*)} Ausf.=Veft, zu 6 — vgl. dazu auch die Pr. Ausf.=Anw. zu 11 — Anhang C —.

⁸⁰⁾ Ausf.=Beft. zu 7.

²¹) LgI. hierzu Anm. 22 und 24. Die Bitwenrente fällt bei ber Biederberheiratung fort, etwaige Baisengelder bleiben bestehen.

4. Die Biederbewilligung ber erloschenen Gebührniffe22).

Die fortlaufenden Bezüge der Kriegsverforgungsgebührnisse können wieder ausleben, wenn das Grundstück zur Erlangung einer anderen Erwerds möglich keit veräußert wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen und das dasür gegebene Kapital zurücgezahlt wird. Ueber die hierauf gerichteten Anträge entscheidet gleichfalls das Kriegs ministerium oder die ihm gleichgestellten Behörden — Reichswart und zwar auch hier nach Anhörung der Ziviltelle und im Einvernehmen mit dem Reichsschaus ant.

Das zu 3 Gesagte gilt auch hier.

Ein besonderer Weg für diese Anträge ist nicht vorgeschrieben; der Antragsteller wird die Wahl haben, ob er sie, unter gehöriger Begründung, durch den Bezirksseldwebes oder durch die Ortspolizeibehörde andringen solt, wie bei dem ersten Antrage auf Kapitalbewilligung oder ob er sich direkt an das Kriegsministerium wenden will, soweit nicht die Auss.-Best. der einzelnen Bundesstaaten hier noch Vorschriften geben sollten.

5. Die Erledigung ber in bem Berfahren möglichen Ginfpruche.

Ein klagbares Recht auf die Kapitalgewährung besteht nach dem Gesetze nicht und ebensowenig kann die Rückgewähr der entgangenen Gebührnisse — gegen das An-

³²⁾ Ausf.=Beft. zu 8.

gebot der Riiczahlung des Kapitals — als ein Recht gefordert werden. Eigentliche Rechtsmittel gegen die Versagung der in diesen Richtungen erhobenen Ansprüche gibt es daher auch nicht. Sogar die Vestimmung im letten Absat des § 2 des Gesets, wonach die oberste Militär-Verwaltungsbehörde, wenn sie den Antrag auf Kapitalsewöhrung ab Iehnt, dem Antragsteller schriftlich Kenntnis von den Eründe und Gelegenheit zur Neußerung zu geben hat, sehlte in dem ersten Entwurf des Gesets und ist erst dei den Kommissionsberatungen eingefügt worden, um Härten der Mommissionsberatungen eingefügt worden, um Härten der Durchsührung des Gesets zu gewährleisten.

Da aber durch die Ausf.-Best. — zu 2 daselbst — auch den Generalkommandos — Marinestationskommandos und Nommando der Schuktruppen im Reichskolonialamt — in beschränktem Umfange eine Entscheidungsbesugnis eingeräumt ist, mit der ausdrücklichen Verpflichtung zum Hinveis auf die Besugnis des Antragstellers, die Entscheidung der höheren Stelle anzurusen, so stellt sich diese Anrusung, wenn sie erfolgt, als eine Art der Beschwerde dar, über die das Kriegsminisserium — Reichsmarineamt, Reichskolonialamt — zu entscheiden hat.

Dagegen gibt es gegen die Entscheidungen des Kriegsministeriums irgendein weiteres Rechtsmittel nicht, gleichviel, ob sie auf die eingelegte Beschwerde des Antragstellers oder ohne eine solche vom Kriegsministerium oder den ihm gleichgestellten Behörden, auf Grund der ihnen allein vorbehaltenen Entscheidungsbesugnis — endgültiger Bescheid über die Gewährung der Kapitalabsindung und die Bedingungen dasür — ergehen.

Gegen die sen Bescheid bleibt dem Antragsteller lediglich noch eine "Außerung" offen, durch die er etwaige Irtümer in bezug auf die im Bescheide angenommenen Tatsachen richtigstellen oder auch den daraus ergangenen Folgerungen begegnen mag. Aur die swird auch gegenüber allen sonstigen Entschließungen der Militärbehörden Rlatzeisen dürfen, die im Laufe des Berfahrens ergehen könnten und mit denen der Antragsteller nicht einverstanden ist — Aückgewähr der Bezüge, Erlaß der Rückgewähr der Bezüge, Erlaß der Rückgewähr dei Beit der Jahlung u. dgl. —, immer kann es sich hierbeinur um eine "Borstellung", eine "Bitte" und niemals um eine eigentliche "Beschwerde" handeln. Die Entschließungen der Zichließungen der

Die Entschließungen der Zivilftelle in irgendeiner Form anzugreisen, dafür dietet das Versahren eine Möglichkeit nicht. Ihre ganze Virksamkeit erscheint als eine begut acht en de mit darangeknüpften Vorschlägen, und ihr Gutachten wird sich im Veschwerden vorschlägen, und ihr Gutachten wird sich im Veschwerden bei der vorgesetzen höheren Zivildehörde — kaum angreisen lassen, zumal ihr Gutachten auch äußerlich nur insoweit in die Erscheinung treten kann, als die Militärbehörde ihre Entschließungen darauf stützt. Inwieweit die Militärbehörde auf Veschwards eine weitere Kücksüßerung im Veschwerdellers eine weitere Kücksüßerung im Veschwerdellers eine weitere Kücksüßerung im Veschwerdellers die Karistwechsels herbeissihren will, bleibt ihr allein überlassen.

Beispiel I

für den ersten Antrag.

Frankfurt (D.), d. 19.IX. 1916.

ben Herrn Bezirksfeldwebel bes Bezirkstommandos 1)

in

Antrag

bes Ariegsrentenempfängers,2) früh. Grenadiers Karl Lehmann, z. Zt. in Frankfurt a. D. wohnhaft, auf Kapitalabfindung an Stelle eines Teils der fortlaufenden Kentensbezüge.3)

2) Bei Bitwen: Antrag der Kriegerwitwe Emilie Schulze in Frankfurt a. d. D. auf Kapitalabfindung an

Stelle eines Teils ihrer Kriegswitwenrente.

¹) Bei Witwen: In die Ortspolizeibehörde (i¹¹ den Städten: die Polizeiberwaltung oder der Bürger meister; auf dem Lande: der Amtsvorsteher, Distrikts kommissar usw.).

³⁾ Weitere Musterbeispiele — ouch für den Fall eines Einspruchs — bietet die kleine Schrift von F. Meier, Masor im Kgl. Kr. Kriegsministerium: Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegerwitwe eine Kapitalabsindung an Stelle von Kriegssversorgung? Verlag des Deutschen Offizierblattes.

a) die Kriegszulage von monatlich 15 Mt.

b) eine Berftummelungszulage von

monatlich 27 Mt. Diese Versorgungsgebührnisse sind anerkannt durch den Rentenfest= den ich beifüge.

Gin fpaterer Begfall ber Rriegs= versorgung ist ausgeschlossen, da bie Berftummelung auf dem Fehlen des

linken Unterarmes beruht4).

3ch beantrage, mir an Stelle ber Kriegszulage und eines Teils der Verstümmelungszulage ein Kapital in Höhe von 4000 Mf. zu gewähren.

Ich bedarf dieses Kapitals zu

folgendem Zweck:

Ich will mir ein kleines Haus mit etwa 1 Morgen Garten von einem hiesigen Burger taufen, um barin eine gefunde Wohnung zu haben und burch Gartenwirtschaft etwas neben=

Wall A. Sauskauf im Wege privaten Erwerbs.

¹⁾ Bei Witwen hätte die Einleitung etwa zu Lauten:

Ich bin am 22. August 1892 geboren.

Ms die Witwe des am bor Verdun ge= fallenen Unteroffiziers Frit Schulze, Leibgrenadier-Regiments Mr. 8 beziehe ich ein Kriegswitwengeld von 500 M.

Meine Geburtsurfunde und den Festsetzungsbescheid für meine Witwenrente bom 3. März 1916, durch den mein Berforgungs-Anspruch anerkannt ift, füge ich bei. - Dann weiter wie oben im Text.

bei zu verdienen, wozu ich nach meinen Kräften imstande bin,

ober:

Ich beabsichtige, mit diesem Kapital Mitglied der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m. b. H., Sigensheim bei Berlin, zu werden, um durch diese zu einem Hausbesitz mit Garten und zu einer gesunden Wohnung zu gelangen. Die Gesellschaft baut dersartige Häuser für ihre Mitglieder,

pber:

Ich will mir burch Vermittelung ber Pommerschen Ansiedelungs-Gessellschaft, e. G. m. b. H., in Stettin, in meiner Heimat Pommern ein Rentengut von etwa 22 Morgen Größe kaufen und bedarf dazu etwa 3000 Mk. zur Anzahlung und 1000 Mk. zur ersten Einrichtung der Wirtschaft und zur Inventar-Ergänzung. Nach meinen Kräften bin ich zur Bewirtsschaftung eines solchen Grundstücks, ungeachtet meiner Invalidität, in der Lage, zumal meine Frau vom Lande stammt,

ober:

Ich will auf meinem kleinen Unwesen, hierselbst, das die Grundbuchbezeichnung Frankfurt Vorstadt Nr. 96 führt und ein Haus mit einem Morgen

Wall B.

Beifriff zu einem gemeinnüßig. Siedelungs-Unfernehmen zum Zweck des Grunderwerbs.

Fall C. Erwerb eines Rentengutes durch Bermitfelung einer gemeinnüßig. Siedelungsgesellschaft.

Fall D. Stärkung eigen. Grundbesiges durch Schuldentilgung. Sarten umfaßt, eine Hypothek von 4000 Mk., für die ich 6 % bezahlen muß, abstoßen, um so besser und vorsteilhafter wirtschaften zu können. Ich lebe außer von den Invaliden Bezügen hauptsächlich von den Mietserträgnissen dieses Hauses und die Berwaltung des Hauses, in dem ich selbst meine Wohnung habe, und die Tätigkeit in dem großen dazu geshörigen Garten füllen meine Kräfte vollständig aus,

ober:

Fall E. Stärkung eigen. Grundbesites durch Inventarbeschaffung. Ich muß auf meiner bäuerlichen Besitzung in Kunersdorf — Grundsbuchbezeichnung Bd. I, Bl. 6 —, die ich mit hilfe meiner Familie selbst bewirtschafte, den Inventarbestand ergänzen, der durch den Krieg sehr heruntergekommen ist, und muß mir dazu mindestens noch 3 Kühe ansichaffen, wozu ich 4000 Mk. brauche.

Ich bitte, die Kriegszulage ganz und die Berftümmelungszulage so weit zu kapitalisieren, als ersorberlich ist, um mir ein Kapital von 4000 Mk. zu gewähren⁵).

(Unterschrift.)

⁹⁾ Wieviel dazu nötig ist, kann aus den Tafeln am Schluß des Abschnitts ersehen werden. Dieser Schlußsat ist dann bei allen Fällen hinzuzufügen.

Beispiel II

für ben Antrag an die Zivilstelle.

Frankfurt (D.), d. 22.XI. 1916.

Un

ben Herrn Bürgermeifter Landrat

ni oceme stone am delice uno oce

Auf meinen Antrag vom 19. IX. 1916 um Gewährung eines Kapitals

9) Zuständig ist der Landrat des Kreises, in dem der Antragsteller seinen Wohnort oder — in Ermangelung biefes - feinen Aufenthaltsort bat, in Stadtfreisen ber Bürgermeifter.

Falls der Grundbesit nicht im Kreise (Stadtfreise) liegt, in tem der Antragsteller wohnt, oder sich aufhält, so hat nach ber Pr. Ausf.-Anw. zu 9 der Landrat (Bürger-meifter) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts, nachdem er die Fürsorgeorganisation - gemäß Nr. 7 Abs. 2 c der Anweifung - gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die perfönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Berhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürforgevrganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Brüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und d., exteilt die Wescheinigung — nämlich über die Voraussetzungen, unter denen eine Gewähr für die nütliche Berwendung des Kapitals besteht — und ver-fährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise. — Bgl. Anhana C zu 8 und 9 -.

Wenn also z. B. im obigen Beispiele zu B der Be= werber noch nicht von Frankfurt a. d. D. nach Berlin ge-zogen sein sollte, wirde sich zunächst der Oberbürgermeifter bon Frankfurt a. b. D. äußern und bann die Sache betrages von 4000 Mt. auf meine Invalidenbezüge habe ich von dem stellvertretenden Königlichen Generalstommando des ten Armeekorps am 20. XI. 1916 einen zustimmenden Bescheid erhalten, den ich gleichzeitig mit einer Abschrift der Seite 4 der Rentenliste (Rentennachliste) beifüge.

Begen bes Zwecks, zu bem ich das Kapital verwenden will (hier ist mit einem kurzen Wort das Nötige für den Fall A, B, C, D oder E

einzufügen), also:

A: Hauskauf,

B: Beitritt zu einem gemeinnützigen Siedelungsunternehmen,

ober

C: Erwerb eines Rentenguts,

D: Sypothekenlöschung zur Stärkung eigenen Grundbesitges,

E: Inventarbeschaffung (siehe Beispiel zu I)

an den Oberbürgermeister von Berlin abgeben müssen, im Falle zu C an den Landrat in Stolp, im Falle zu D an den Landrat des Kreises Westsiernberg, zu dem das Dorf Kunersdorf gehört. Ift der Unzug schon bewerkstelligt, so ist der Antrag gleich an den Oberbürgermeister in Berlin oder die genannten Landräte zu richten.

beziehe ich mich auf meinen erften Untrag?) vom 19. IX. 1916, von bem eine Abschrift beiliegt. Ich bitte, biefen Zweck zu prufen und die Bah= lung von 4000 Mf. bei dem König= lichen Kriegsministerium8) in Berlin für mich zu befürworten.

In Ergänzung meiner bisherigen Mitteilungen führe ich dazu noch folgendes an:

Bauskauf im Wege pri-

nen gustimmenben

Perfonliche Ber= hältnisse.

Ich bin 24 Jahre alt, seit 3 Jahren verheiratet und habe zwei fleine Kinder. Meine 60 Jahre alte Mutter wohnt auch bei mir. Da ich nur einen Urm gebrauchen fann, auch aus dem Kriege noch Bergschwäche zurückbehalten habe, fann ich meinen früheren Beruf - ich bin gelernter Maurer - nur notdürftig ausüben, bagegen fann ich mich im Garten fehr wohl betätigen nnd möchte auch, um gefund zu werden und für meine Familie eine gefunde Wohnung zu haben, ein Eigenhaus mit Garten

¹⁾ Es wird fich empfehlen, eine Abschrift diefes erften Antrages beizufügen, da die Militärbehörde die Aften vielleicht nicht ohne weiteres immer an die Zivilstelle abgeben fann - bgl. die Anm. 9 a beim Berfahren. Geht dies nicht, fo würden die im ersten Antrag enthaltenen Angaben noch einmal furz zu wiederholen fein, soweit fie nicht unten noch ohnehin wiederholt werden.

^{*)} ober Reichsmarineamt - ober Reichstolonialamt.

Bwed und Dar- bestigen. Dies ist auch vorteilhaft legung der zwed-mösig. Berwen- für mich, benn das Grundstück, das dungich erwerhen will mird sich auch ban ich erwerben will, wird fich gut ver= zinsen und ich werde barin fehr billig wohnen fonnen.

> 3ch habe bas Gartengrundftück Frankfurt = Vorstadt Nr. 9 zum An= tauf in Aussicht genommen und mit bem Gigentumer, Backermeifter Reubauer hier, schon einen Vertrag da= hin abgeschloffen, daß ich das Haus faufe, wenn mir das Rapital be=

willigt wird.

Das Grundstück foll 16000 Mt. kosten. Ich habe 6000 Mt. anzu= zahlen, 2000 Mf. habe ich dazu an Bermögen von meiner Frau und auf 4000 Mf. rechne ich aus ber er= betenen Rapitalabfindung, 10 000 Mf. will mir Berr Neubauer auf erste Shpothet mit 4 % fteben laffen. Co habe ich bann jährlich bafür nur 400 Mf. aufzubringen. Da die eine Hälfte des Hauses mit 400 Mit. ver= mietet ift und sich immer gut ver= mieten wird, wohne ich in ber an= deren Sälfte mit meiner Familie und meiner alten Mutter bann um= fonft, und aus bem Garten, ber fast einen Morgen groß ift, fann ich auch noch für 100 Mt. mindestens an Gemufe und Obst ziehen. Alle Reparaturarbeiten fann ich allein

machen, finde auch noch in der Nachbarschaft gelegentlich kleinen Arbeitsverdienst.

gahlftelle.

Ich habe mit Herrn Neubauer vereinbart, daß die 6000 Mf. gleich nach der Auflassung an ihn gezahlt werden sollen. Ich bitte, zu befürsworten, daß das Geld an ihn direkt oder für ihn an die Dresdner Bank in Frankfurt (D.) gezahlt wird, sobald er die Auflassung an mich nachweift, die wir so bald als mögslich vornehmen möchten.

Sicherung gegen Berkauf binnen zwei Jahren. Ich gebenke nicht, das Grundstück zu verkaufen, doch bewillige ich, wenn dies nötig erscheinen sollte, darauf eine Sicherungshypothek für 2 Jahre einzutragen. Bielleicht wird sich dies aber erübrigen, wenn meine Mutter mit einem Wertpapier von 3000 Mk., das in ihrem Besitz ist, eine Kaution für 2 Jahre hinterlegt. Sie ist dazu bereit⁹).

Mall B.

Beitritt zu einem gemeinnüßig. Siedelungsunternehmen 3. Zwecke des Grunderwerbs.

Eingang wie zu A.

^{*)} Ist die Bewerherin eine Witwe, so müßte sie noch etwas darüber sagen, wie die Rückzahlung des Kapitals zesichert werden soll, wenn sie sich wieder verheiratet, am besten wird dafür wohl die Eintragung einer Sicherungs-hypothek auf längere Jahre anzubieten sein.

Perfonliche Ber= hältniffe.

Die perfönlichen Berhältniffe und ber Zweck sind anzugeben, ähnlich wie zu A.

Bwed und Dar-legung der zwed-maßig. Berwen-bung.

Siedelungsgenessenschaft Siedelungsgenessenschaft Siedelungsgenoffenschaft Eigenheim bei Berlin beigetreten, die folche fleinen Säufer mit Garten für ihre Mitglieder baut.

Bahlftelle.

Ich bitte, das Rapital an die Genoffenschaft Eigenheim zu zahlen, die es als Anzahlung verrechnen wird, den Rest erhalte ich dann als tilgbare Hypothet von der Genoffen= schaft. Ueber alles Nähere wird die Genoffenschaft Ausfuntt erteilen.

Sicherung gegen Berkanf binnen Berkanf Sahren. zwei Jahren.

Die Gintragung einer Sicherungs= hypothek bewillige ich usw.

etwa wie zu A.

Bielleicht wird sich diese Gin= tragung aber schon ohne weiteres erübrigen, benn nach ben Satungen der Genossenschaft Eigenheim darf man bas Grundftud vor 4 Jahren überhaupt nicht verfaufen 10).

Die "Gemeinnütigfeit" ber Siedlungsgefellschaft ist von der Zivilstelle (Prüfungsstelle) zu bescheinigen. Rach der Br. Ausf.-Anw. — zu 7 — soll diese Bescheinis

¹⁰⁾ Die Satungen der gemeinnütigen Baugenossen-schaften enthalten wohl vielfach solche und ähnliche Beschränkungen. Wo sie vorhanden find, dürfte die Zivilftelle und die Militarbehörde von weiteren Sicherungs= makregeln absehen.

Fan C. Erwerb eines Renfenguts durch Vermiffelung einer gemeinnühigen Anfiedelungsgesellschaft.

Persönliche Vers hältnisse. Eingang wie zu A.

Perfönliche Verhältnisse sind anzugeben, ähnlich wie zu A. Doch muß hier jedenfalls noch gesagt werden, daß der Bewerber, und womöglich auch seine Frau, in der Landwirtschaft Bescheid wissen.

Dann:

Bwed und Darlegung der zweds mäßig. Berwenbung.

In der Annahme, daß ich das erbetene Kapital erhalte, habe ich mir, vorbehaltlich der Bewilligung, inzwischen bereits ein Kentengut von 22 Morgen Größe in der Kentengutsfolonie Keudorf im Kreise Stolp gefauft. Die Kentengutsbildung wird von der Pommerschen Landgesellschaft in Stettin unter Bermittelung der Königlichen Generalkommission in Frankfurt (D.) durchgeführt. Ich halte den Kauf-für günstig und hofse, mein gutes Fortkommen auf der Stelle zu haben.

gung bom Acgierungspräsibenten erteilt werden, soweit es sich um ein gemeinnühiges Bauunternehmen, vom Oberpräsibenten, soweit es sich um ein gemeinnühiges Siedlungsunternehmen handelt. Bon diesen Behörden hat die Brüsungsitelle sie ein zuholen. Bgl. hierzu auch die Anm. 7 zum
§ 1 des Gesehes und im Abschnitt: Berfahren unter 1 bei
bem Abschnitt über die Ausgaben der Zwisselle, dort
unter d.

Die Stelle kostet 21000 Mk. Ich soll 3000 Mk. anzahlen. Das Uebrige übernimmt die Rentenbank, 1000 Mk. brauche ich noch zur Insventarergänzung. Ich bitte, wenn dies nötig erscheint, die Spezialskommission in Stolp darüber zu bestragen, ob sie diese Verwendung für zweckmäßig hält, meine persönlichen Verhältnisse sind von ihr schon gesprüft.

Bahlftelle.

Ich bitte bann, bas Gelb an biejenige Stelle abzuführen, bie bie Generalkommission in Franksurt (D.) bafür bezeichnen wird, es ihr zur Berfügung zu stellen und es bieser Behörde zu überlassen, die Auszahlungen in der Rentengutssache von Neudorf an die Pommersche Landgesellschaft, auf den Kauspreis, und an mich selbst, zur Inventarergänzung, zweckentsprechend zu verstügen.

Sicherung gegen Berkauf binnen zwei Jahren.

Ich werbe die Stelle vor 2 Jahren feinesfalls verkaufen, doch mag die Eintragung einer Sicherungshypothek angeordnet werden, wenn dies nötig erscheinen sollte. Das Mötige dieserhalb dürfte die Generalkommission dann nach den dortseitig zu treffenden Bestimmungen in die Wege leiten.

Rall D. Stärkung eigen. Grund-besiges burch Schuldentilgung.

Eingang wie zu A.

hältniffe.

Die perfönlichen Berhältniffe find Perfonliche Bergenauer anzugeben, als in dem ersten Schreiben, insbesondere ift darzutun, baß — und weshalb — in der Ab= 3wed und Dar-legung der zwedzahlung der Sypothek eine Stär= maßigen Berwen- fung ber Birtschaft liegt, insbesondere ist auch noch etwas über die sonstige Belaftung und die Rentabilität bes Grundftude zu fagen. Dies gilt auch für ländliche Grund= stücke.

Dann etwa wie folgt:

Mein Sypothefengläubiger, ber Frifeur Rraufe in Frankfurt (D.), wird die Hypothek von 4000 Mf. löschen lassen, sobald er bestimmt weiß, daß ich das Rapital endgültig Babmene. zugesagt erhalte. Sch bitte, zu bestimmen, daß das Geld an die Dresbner Bant in Frankfurt (D.) auf mein Konto gezahlt wird, mit ber Weisung, es an Herrn Krause auszuhändigen, sobald er die Löschungs= quittung über die Sypothet vorlegt.

Gicherung.

Db und welche sonstigen Siche= rungsmaßnahmen etwa noch erforder= lich erscheinen follten, überlaffe ich bortiger Bestimmung, der ich nachfommen werde.

Stärkung eigen. Grundbesites durch Inventarbeschaffung. Eingang wie zu A.

Dann etwa wie folgt:

Persönliche Berhältnisse. Meine Wirtschaft ist gut im Gange und auch nicht überlastet, nur sehlen beim Inventar für die Wirtschaft von mehr als 40 Morgen Größe noch mindestens 3 Kühe, da im Kriege Inventar hat verkauft werden müssen. Die Mittel zum Ankauf besitze ich nicht.

Swed und zwedmäßige Berwendung.

Neber mich und meine Birtjchaftssührung kann der Herr Amtsvorsteher in Kunersdorf Auskunft
erteilen. Ich stehe mit dem Viehhändler Eisenstein hierselbst wegen
Lieferung der Stücke schon in Unterhandlung, die Kühe sollen jede
etwa 1300 Mk. kosten, ich brauche
aber auch noch notwendig einen
Ackerwagen, so daß im ganzen
4000 Mk. zur Stärkung der Wirtschaft mindestens nötig sind.

Bahlstelle.

Ich schlage vor, daß der Betrag an die Kasse des Kaisseisen Bereins in Kunersdorf gezahlt wird, mit der Beisung, mir den Betrag auszuhändigen, wenn ich die Rechnungen über die Inventarbeschaffung in Höhe von 4000 Mk. vorlege und

ine Kunersborf, gezahlt wird, mit ber

der Herr Amtsvorsteher die Ansgemessenheit der Preise bescheinigt.

Sicherung. Ob und welche Sicherungsmaßregeln nötig erscheinen, überlafse ich der dortigen Bestimmung, der ich mich unterwerse.

(Unterschrift.)

Unhang.

A. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zum Geset über Kapitalabsindung an Stelle von Kriegsversvrgung (Kapitalabsindungsgeset). Bom 8. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. S. 684).

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsberfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen dur Aussührung des Gesetzes über Kapitalabsindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabsindungsgeset) vom 3. Juli 1916 (Reichsges.-Bl. S. 680) beichlossen:

1. Der Antrag auf Rapitalabfindung.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter des Versorgungsberechtigten, über die im § 2 Nr. 2 und 3, bei Witwen über die im § 2 Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen, sowie in jedem Falle wenigstens eine allgemeine Angabe über den Verwendungszweck (§ 2 Nr. 4) enthalten.

Der Antrag der Kentenempfänger ist bei dem Bezirksseldwebel, der Antrag der Witwen bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Amtsstelle anzubringen.

Der Antrag ist, erforderlichenfalls nach den nötigen Ergänzungen, an das Bezirkskommando, sür Bitwen von Angehörigen der Marine oder der Schuktruppen unmittelbar an die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kr. 9) weiterzugeben.

2. Die Brufung durch die Militarbehörden.

Das Bezirkskommando prüft, ob die Borausjetzungen des § 2 Ar. 1 bis 3 des Gesetzes gegeben find. Es veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung bestehen.

Demnächst wird der Antrag unmittelbar dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt. Erachtet dieses auf Grund selbständiger Nachprüfung die vorstehenden Boraussetzungen des Gesetzes sür ersüllt, so bescheidet es den Antragsteller. In dem Bescheid ist anzugeben, dis zu welcher Höhe im Falle nachgewiesener nützlicher Verwendung die Napitalabsindung gewährt werden könnte. Gleichzeitig ist — soweit möglich — die Stelle zu bezeichnen, an die der Antragsteller sich wegen der weiteren Behandlung des Antrags zu wenden hat (Nr. 3); auch ist auf die Borschriften der §§ 6 und 8 des Gesetzes hinzuweisen. Abschrift des Bescheids legt das Generalkommando der obersten Militärverwaltungsbehörde vor.

Werden die Boraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen oder bestehen Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes, jo teilt das Generalkommando dies dem Antragsteller mit.

In jedem Bescheide des Generalkommandos ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er die end-

gültige Entscheidung der oberften Militärverwaltungsbehörde anrufen kann.

Die Zustellung des Bescheids erfolgt nach den für das Berfahren in sonstigen Bersorgungsangelegen-

beiten gegebenen Bestimmungen.

Für Bersorgungsberechtigte, die das 55. Lebensiahr vollendet haben, erfolgt die Prüfung und Bescheidung durch die oberste Militärberwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für Bitwen von Angehörigen der Marine oder der Schutzruppen.

3. Die Brufung durch die bon den Landeszentralbehörben bestimmten Stellen.

Auf Grund eines zustimmenden Bescheids wendet sich der Antragsteller an die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle zur Prüfung der Nüßlichsteit der beabsichtigten Berwendung des Kapitals. Die Prüfung erfolgt nach den im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörden.

Sie erstreckt sich insbesondere auf die Familienund Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung zu der beabsichtigten Verwendung und auf den zur Erreichung des Verwendungszweckes erforderlichen Geldbetrag.

Bei Absindungsanträgen von Witwen ist ferner zu prüsen, ob die sür die Küdzahlung des Kapitals im Falle der Wiederberheiratung angebotene Sicherbeit nach Art und Umfang ausreichend erscheint oder ob ausnahmsweise von dem Erfordern einer Sicherbeitsleistung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis ihrer Prüfung teilen die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen unter Benachrichtigung des Bezirkskommandos unmittelbar der obersten Wilitärverwaltungsbehörde mit. Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei und äußern sich darüber, ob und welche Maßnohmen zur Sicherung des Zweckes der Absindung erforderlich erschienen, insbesondere, ob und für welche Frist die Weiterberäußerung und Belastung des auf Erund der Kapitalabsindung erworbenen Erundstücks zu beschränken ist, sowie ob die Bewilligung der Kapitalabsindung von der Eintragung einer Sicherungschypothek zur Sicherung des Anspruchs auf Kückzahlung abhängig zu machen ist oder aus welchen Gründen don der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 Sah 2 des Gesebes abgesehen werden kann. Siernach bescheinigen sie, unter welchen Boraussetzungen und in welcher Höhe sier eine nützliche Verwendung des Kapitals Gewähr besteht; zugleich äußern sie sich darüber, ob die Zahlung an Oritte zu seisten sit.

Handelt es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen, so unterbleibt die Benachrichtigung an das Bezirkskommando.

Wenn es sich um den Erwerd von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedelungsunternehmen handelt, ist auch eine Bescheinigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens beizusügen.

4. Die endgültige Entscheidung.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde trifft auf Grund der gemäß Nr. 2 und 3 beschafften Unterlagen, deren Ergänzung im Benehmen mit den Landeszentralbehörden ihr vorbehalten bleibt, die endgültige Entscheidung über die Kapitalabsindung.

Sie sett im Falle der Bewilligung die Abfindungssumme fest und bescheidet den Antragteller.

Abschrift des Bescheides erhalten das Generalkommando, das Bezirkskommando, die Pensionsregelungsbehörde sowie die mit der überwachung der Berwendung betraute Stelle (Nr. 6).

Bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Absindungssumme derart zu bemessen, daß sich das im § 5 des Gesetzes bei dem 55. Lebensjahre festgesetze Lielsache der Bersorgungsgebührnisse (814) für jedes fernere Lebensjahr um die Hälfte dessenigen Bersorgungsteils, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert.

In dem Bescheid ist der Verwendungszweck der Absindungszumme und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, eine nach Lage des Einzelfalls zu bestimmende Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung sestzusche und auf das Nückorderungsrecht des Fiskus, auch für den Fall einer Wiederverheiratung der Witwe (§§ 7, 8, 11 des Gesches), hinzuweisen. Auch ist eine gemäß § 6 des Geses bestimmte Frist in den Bescheid aufzunehmen.

Berden zur Sicherung des Zweckes der Abfindung besondere Maßnahmen angeordnet oder wird die Eintragung einer Sicherungshhpothek verlangt, so ist dies im Bescheid im einzelnen anzugeben. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei Vereitelung des Absindungszweckes durch Verstoß gegen die von der obersten Militärverwaltungsbehörde angeordneten Maßnahmen die Rechtsfolgen des § 8 eintreten.

Das nach Nr. 9 Abj. 2 an Stelle des Generalfommandos tretende Marine-Stationskommando oder das Kommando der Schutzruppen sowie das Bezirkskommando erhalten keine Abschrift des Bescheids, wenn es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutzruppen handelt. Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Absindung und der Höhe der durch die Absindung erlöschenden Bezüge in dem Militärpaß zu vermerken.

5. Die Muszahlung der Abfindungsjumme.

Die Auszahlung der Absindungssumme erfolgt nach den von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Wilitärverwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen.

6. Die Aberwachung ber Berwendung.

Die Ausführung der Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die überwachung der weiteren nüblichen Verwendung ist Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Diese hat der obersten Militärverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird, auch hat sie auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde Auskunst zu erteilen.

7. Die Rudforderung der Abfindungssumme.

über die Rückforderung entscheidet die oberste Wilitärverwaltungsbehörde.

Liegen die Boraussehungen der §§ 7, 8 des Gesetzes vor, so ist die Entscheidung über die Rücksorderung dem Abgefundenen zuzustellen und gleichzeitig

der Penfionsregelungsbehörde mitzuteilen.

Die auf Grund der Rückahlung wieder fortlaufend zu zahlenden Versorgungsgebührnisse sind vom 1. des Wonats ab, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, in der dem zurückzahlten Vetrag entsprechenden Höhe zu gewähren. Für die Zeit dis zu diesem Tage sind die Gebührnisse nicht nachzuzahlen.

Auf die Reuregelung der Berforgungsgebührnisse finden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrots bom 19. Juni 1906 (Bentral-BI. f. d. D. Reich

S. 662) entsprechende Anwendung.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Che, so berichtet die Penfionsregelungsbehörde an die oberste Militärverwaltungsbehörde und äukert sich autachtlich über die angebrachte Art der Riidzahlung der Abfindungssumme sowie darüber, ob nach Abzug der ihr nach § 11 des Gesetzes zu belassenden Beträge besondere Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Die oberste Militärverwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung der in Nr. 6 bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsschatamt, ob und unter welchen Bedingungen die Rückzahlung erfolgen oder unterbleiben foll.

8. Die Biederbewilligung ber erloschenen Gebührniffe.

über die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührnisse im Falle des § 9 des Gesetzes entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

9. Buftandige Behörden.

Ms oberfte Militärverwaltungsbehörde gilt für das Seer das Kriegsministerium des Kontingents. für die Raiserliche Marine das Reichs-Marineamt und für die Raiferlichen Schuttruppen das Reichs-Rolonialamt.

An Stelle der Generalkommandos treten für Marineangehörige die Marine-Stationskommandos, für Schuttruppenangehörige das Rommando der

Schuttruppen im Reichs-Rolonialamt.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers.

Dr. Selfferich.

B. Anweisungen bes Preußischen Kriegsministers zu dem Geset über Kapitalabsindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabsindungsgeset — ANG. —) vom 3. Juli 1916 (Armee-Berordn.-Bl. S. 320 Nr. 490).

Das Geset, das nehst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dom 8. Juli 1916 in Nr. 154 S. 680 ff. des Reichs-Gesethlattes (vgl. Erlaß dom 18. Juli 1916 — Armee-Verordn.-Vl. S. 295 ff.) veröffentlicht ist, ist am 25. Juli 1916 in Kraft getreten.

Borbehaltlich des späteren Erlasses einer, das Versahren im einzelnen regelnden Anweisung wird zur Aussührung des Gesetzes zunächst solgendes bestimmt:

1. Für die Anmeldung des Antrages find die in 8. 39 bis 41 und 44 bis 46 der Penfionierungsvorschrift erlassenen Bestimmungen¹) insoweit maßgebend, als die Anträge an die Wilitärbehörde zu richten sind.

Buständig für die Annahme des Antrages (Nr. 1 der Auss.-Best. des Bundesrats) ist der Bezirksseldwebel des Bezirkskommandos, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt, bei Witwen die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anläßlich des Krieges gewählten dor-übergehenden Ausenthaltsortes.

2. Die in Nr. 1, Abs. 1 der Ausf.-Best. des Bundesrats gesorderten Angaben (über das Lebensalter usw.) sollen die Brüfung und Feststellung der Verhältnisse erleichtern, sind jedoch amtlich nachzuprüsen, insbesondere sind Jahr und Tag der Geburt einwandsrei sestzustellen.

¹⁾ Diese Bestimmungen sind unten ihrem Wortlaut nach wiedergegeben.

- 3. Die Priifung des Antrages kann auch bei solchen Antragstellern eingeleitet werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4. Bei denjenigen Antragstellern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind die Anträge unter Angabe der besonderen Gründe, die ausnahmsweise die Berücksichtigung gerechtsertigt erscheinen lassen, dem Kriegsministerium vorzulegen.
- 5. Für die ärztliche Untersuchung ist der beim Bezirkskommando diensttuende Arzt heranzuziehen. Hierzu sind ihm die Bersorgungsakten der Rentenempfänger zuzustellen.

Die ärztliche Untersuchung der Kriegerwitwen kann auf Antrag auch einem anderen beamteten Arzt (Kreisarzt) übertragen werden.

über die bei der ärztlichen Untersuchung zu beobachtenden Grundsätze wird von der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums eine besondere Anweisung erlassen werden.

- 6. Bei Borlage des Antrages an das Generalfommando ist die Stellungnahme des Bezirksfommandos zum Ausdruck zu bringen. Außer den Bersorgungsakten sind alle Beweisstücke, die für die Prüfung des Antrages nach § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesets noch ersorderlich sind, sowie eine beglaubigte Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizusügen.
- 7. Dem Bescheide des Generalkommandos ist die vorstehend bezeichnete Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Kentennachliste beizusügen. Eine übersendung der Bersorgungsakten an die nach Nr. 3 der Auss.-Best. des Bundesrats in Betracht kommenden Stellen hat in keinem Falle stattzusinden.

8. Die Prüfung der Nütlichkeit der beabsichtigten Berwendung ist in die Hände von Zivilstellen gelegt, die noch von den Landeszentralbehörden bekanntgegeben werden. In Preußen sind bis zur endgültigen Bestimmung dieser Stellen die Antragsteller in dem Bescheide des Generalkommandos wegen Prüfung des beabsichtigten Berwendungszweckes an die Landräte, in Stadtsreisen an die Bürgermeister zu verweisen.

Das Generalkommando hat dem Antragsteller aufzugeben, sobald er sich für einen bestimmten Verwendungszweck entschieden und die erforderlichen Vertragsunterlagen beschaft hat, diese sowie den Bescheid mit der Abschrift der Seite 4 der Kentenliste oder Kentennachliste mit dem Prüfungsantrag der Zivilstelle vorzulegen.

9. Das Bezirkskommando reicht nach der gemäß Kr. 3 Abs. 4 der Ausk.-Best. des Bundesrats erfolgenden Benachrichtigung seitens der Krüfungsstelle eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens unmittelbar dem Kriegsministerium ein.

Der Zivilstelle ift auf Verlangen durch das Bezirkskommando ebenfalls eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens zu übersenden.

- 10. Alle zur Borlage an das Kriegsministerium bestimmten Schreiben sind an das Kriegsministerium, Bersorgungs- und Justizdepartement, zu richten.
- 11. Den stellvertretenden Generalkommandos wird eine Tafel übersandt werden, aus der die Höhe der Kapitalbeträge ersichtlich ist.

In Bertretung: b. Wandel.

Auszug aus ber Bensionierungs-Borichrift für bas Preußische Heer vom 16. März 1912 — vgl. oben zu Bunkt 1.

Anmeldung und Prüfung von Versorgungsansprüchen nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste.

- 39. 1. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärzienste sind alle Gesuche und Ginsprüche in Versorgungsangelegenheiten stets bei dem für den Gesuchsteller zu ständigen Bezirksfeldwebel anzubringen.
- 2. Die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen sind im Militärpaß unter Abschnitt VIII (Unl. 12) zusammengestellt; die Mannschaften sind auf diese bei Geslegenheit hinzuweisen (3. 35).
- 3. Im Falle schriftlicher Anmelbung gilt als Anmelbetag der Tag, an dem das Gesuch bei einer militärischen oder anderen inländischen Behörde eingegangen ist (f. 3. 98).
- 40. 1. Versorgungsansprüche und Einsprüche hat der Gesuchsteller selbst und in seinem eigenen Interesse möglichst mündlich zu erheben. Es sind jedoch auch schriftliche Anträge zuzulassen, z. B. wenn wegen des körperzustandes des Mannes oder wegen zu großer Entsernung seines Wohnstes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeorte das persönliche Erscheinen unmöglich oder schwierig ist.
- 2. Das persönliche Erscheinen der Mannschaften bei dem Bezirksfeldwebel hat, abgesehen von der kostenfreien Auskunft, auch den Borteil, daß der Bezirksfeldwebel durch seine Kenntnis der geseklichen Bestimmungen in der Lage ist, diesenigen Verhältnisse alsdalb klarzustellen, auf die es im gegebenen Falle ankommt.
- 3. Sine Vertretung burch britte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Ginsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Villens liegende Verhältnisse an der personlichen mindlichen oder schriftlichen — Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs berhindert sind.

If für jemanden ein Pfleger ober Bormund bestellt, so barf nur dieser den Antrag stellen. Bergl. Anl. 12 A 4.

- 41. 1. Der Gesuchsteller") hat den Militärpaß, frühere Bescheide. Ausweise über zivilärztliche Behandlung und andere zur Begründung seines Anspruchs dienende Unterlagen und Beweismittel mit zur Stelle zu brügen oder dem schriftlichen Antrage beizufügen.
- 2. Ueber Beibringung zivilärztlicher Zeugnisse usw. f. 3. 55 5.

42 u. 43 usw.

- 44. Ist ein schriftlicher Antrag eingereicht, sein Inshalt aber für die sachliche Beurteilung des Versorgungs-anspruchs noch nicht ausreichend, so hat der Bezirksseldwebel den Antragsteller möglich zum personlichen Erscheinen zu veranlassen, um die Klarlegung des Sachverhalts durch mündliche Verhandlung bewirken zu können (Z. 48).
- 45. Kann der Gesuchsteller wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen, so ist die Ortsbehörde um seine Bernehmung zu ersuchen, und zwar unter genauer Bezeichnung der Punkte, auf die es ankommt. Kann aber der Bezirksfeldwebel sich selbst in die Wohnung des Erkrankten begeben und hier die Sachlage feststellen, so hat dies im Interesse der sachlägen Ersebigung zu geschehen (3. 42).
- 46. 1. Zu einer felbständigen schriftlichen Bescheiderteilung ist der Bezirksseldwbel nicht besugt. Er ist vielmehr verpflichtet, jede aufgenommene Berhandlung und jeden ihm zugestellten schriftlichen Untrag nebst. Anlagen—unter Beschulen der Borgänge— dem Bezirkssommando zur weiteren Beranlassung vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht etwa infolge der ihm zuteil gewordenen Belehrung (Z. 42) ausdrücklich auf Weiters

²⁾ Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition ber Ersatbehörden und sodann aus dem Wilitärverhältnis entlaffenen Kentenempfänger behalten ihre Wilitärpapiere.

berlage bergichtet. Hierüber ist gegebenenfalls ein Atten-

bermerk aufzunehmen.

2. Bei persönlichem Erscheinen des Antragstellers hat der Bezirfsseldwebel ihm über die Anmeldung des Anspruchs sowie über den Empfang der eingelieferten Beweisskliche unter Bezeichnung des Tages der Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

C. Preußische Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Geset über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgeset), vom 8. Juli 1916 (Reichsges.-VI. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Wilttärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung1)

erlassen:

(Bu Rr. 1 ber Bekanntmachung.)

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ift bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsortes der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Chemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

(8u Rr. 3 der Bekanntmachung.)

Als Stelle zur Prüfung der Nütlichkeit der beabsichtigten Berwendung des Absindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der

¹⁾ In ben Ministerialblättern ber berschiedenen Ministerien veröffentlicht.

M e per, Rapitalabfindungsgefeg.

Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, dessenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Andringung seines Krüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

Bunga-Unweifung.

Grundlegende Boraussetzung für die Gewährung bon Kapitalabfindung ist nach dem Geset, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes berwendet werden soll. Die Brüfung hat demgemäß sestzustellen, ob diese Boraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Jand erwirdt, oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Silse eines gemeinnüsigen Bauoder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesits erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Kentengutes oder des Erbbaurechtes zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Bohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seshaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Bohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesit soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesites im Sinne des Gesehes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Berbesserung der Schuldverhältnisse Scrundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Ausbau oder die Wiederherstellung don Wohnund Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunsähigen oder leistungsschwachen Grundbesites durch Zukauf geeigneter Landslächen, die Vervollständigung von Mesiorationen u. dyl. Entscheidend ist, daß diese Waßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbessites wesentlich beeinflussen.

5

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nütsliche Verwendung des Geldes in der Perfon des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundbeits-, Verufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei berminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensberhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirt-

100

schaftlichen Grundstiicks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen
ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage,
deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers
nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und
inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder
Heimerbeit geleistet werden muß und nach den Fähigteiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht
bloß eine, sondern eine gewisse Mannigsaltigkeit von
Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos besindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüsen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kauspreiß und die sonstigen Kausbedingungen angemessen, ob die Sypothekenberhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Berwendung und die dauernde Erhaltung des Berwendungszweckes zu sichern und um
andererseits für den Fall der Bereitelung des Zweckes
die Kückzahlung der Abfindungszumme sicherzustellen
(§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Kückzahlung ist auch

Boraussetzung für das etwaige Wiederausseben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Absindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu versahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten

lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzs).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksberkäuser oder den Sphothekengländiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Berhältnissen des Antragstellers und des Grundbesites zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätlich ist es Sache des Antragstellers, den Kachweis von der Rüglichfeit der beabsichtigten Berwendung des Absindungsfapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kaufs oder Bauberträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf

nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittelungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Geseks beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handwerkerkammern, Fandvereinen und ähnlichen Organisationen in Fragekommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die prodinziellen Bereine für Aleinwohnungswesen oder die Redisionsberbände der Baugenossenschaften;
- e) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsäken für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antraaftellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Priifungsstelle eine Beicheinigung über die Gemeinnützigfeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bandelt.

8.

Nach Abschluß seiner Brüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Arüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Bersorgungs- und Justizdepartement), — Keichs-Marineamt, Keichs-Kolonialamt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Kr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hierbon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtfreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich
aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnortes oder Ausenthaltsortes (Kr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Kr. 7 Abs. 2 c gehört
hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse
des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister)
der belegenen Sache abzugeben. Dieser übernimmt
die weitere Brüsung, insbesondere auch die Anhörung
nach Nr. 7 Abs. 2 a und d. erteilt die Bescheinigung
und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

10.

(Zu Nr. 5 ber Bekanntmachung.)

Die Absindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragstellerzuständigen Vensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärtasse serechtigten zu zahlen und der Generalmilitärtasse serechtigten und Schuttruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussehungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Ar. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. über den Empfang hat

der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Absindungsberechtigten kann die Absindungsjumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen dark. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Berwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtiat ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Vensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die übertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11

(Bu Mr. 6 ber Bekanntmachung.)

Zur Aussührung der Entscheidung und zur überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesette Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesets) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Borfehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Bereitelung des Verwendungszweck rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)Borsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Beränderungen, auffälligen Borkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12

über Beobachtungen allgemeiner Katur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Aussührung des Kapitalabsindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweiselsstragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Kessortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister. Beseler.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister. Len ze.

Der Minister des Innern.

D. Preußisches Geset zur Förderung ber Anfiedlung bom 8. Mai 1916 (GS. S. 51).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Höuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

\$ 1

(1) Die Staatsregierung wird ermäcktigt, der Seehandlung (Preußischen Staatsbank) zum Zwecke der Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Kentengütern einen Betrag von Einhundert Millionen Mark zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihewege zu beschaffen.

(2) Die aufkommenden Zinfen find von der Sce-

handlung an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Seehandlung auf Grund dieses Gesets zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schulbentilgung zu verwenden.

§ 2.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 ersorderlichen Summe Schuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schahanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligfeitstermin ist in den Schahanweisungen anzugeben.

(2) Der Finanzminister wird ermäcktigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in den erforderlichen Neunbeträgen zu beschaffen. Die Schatzanweisungen kön-

nen wiederholt ausgegeben werden.

- (3) Schatanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers zwei Bochen vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aushört.
 - (*) Wann, durch welche Stellen und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die

Schahanweisungen und die Schuldverschreibungen. ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (GS. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (GS. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Vilgung sines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (GS. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

über die Berwendung des nach § 1 der Seehandlung zur Berfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Dem § 1 des Gesets, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Kentengutsgründungen, vom 12. Juli 1900 (GS. S. 300) in der Fassung des Gesetes vom 20. Juli 1910 (GS. S. 149) wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Berden Kentengüter von Kommunalverbänden oder Bereinigungen ausgegeben, die sich mit innerer Kolonisation besassen und vom Minister für diese Borschrift als gemeinnühige Zwede fördernd anerkannt sind, so kann der Zwischenkredit auch gewährt werden, wenn für die Errichtung der Kentengüter die Bermittlung der Generalkommission nicht eintritt.

§ 5.

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) ober die Gemährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Be-

gründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentendankrente auf Antrag des Kentengutsbesiters dis zur Dauer von drei Jahren unterbleiben. Der der Kentendank entstehende Auskall wird dadurch gedeck, daß das abzulösende Kapital um die gestundeten Zinsen der Kentendriese und des zur Ergänzung gegebenen daren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemähheit des § 3 berechnete Kentendankrente während der Tilgungsperiode von 60½ oder 56½. Zahren gezahlt wird.

§ 6.

Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) erhält unter Ausbebung des jetzigen Abs. 2 folgende Absätze 2 bis 4:

- (2) Haftet auf dem Kentengut eine dem willtürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogene Motragshhpothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Kechtes, so kann insoweit den der Vorschrift des Abs. 1 Kr. 1 mit der Wirkung abgesehen werden, daß der Kentenbankrente das Vorrecht vor der Abtragshhpothek nicht zusteht.
- (*) Die Sicherheit kann als vorhanden augenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehn gegebenen Kentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten der Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.
- (4) Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Absindung oder als Darlehn gegebenen Kentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Gelbes innerhalb der ersten neun Zehntel des durch eine der vorbezeichneten

Taxen zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu siehen kommt. Die Kentenbank hat jedoch das Recht, die sofortige Ablössung des die Sicherheit nach Abs. die siehersteitgenden Teiles der Kentenbankrente zu derslamgen, wenn der Kentenguksbesieher oder ein Dritter auf das Kentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Kente gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, oder wenn der Kentengutsbesieher in Konkurs gerät oder durch Iwangsvollstredung zur Asklung der röckständigen Kentenbankrente angehalten werden muh, oder wenn das Eigentum an dem Kentengut auf einen anderen als einen seiner Abkömmlinge oder seine Chefrau übergeht.

§ 7.

Der § 9 Abs. 1 des Gesetes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Kentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) wird dahin geändert, daß in Zeile 1 "(§ 7 Abs. 2)" durch "(§ 7 Abs. 3)" ersetst wird.

§ 8.

Dem § 12 Mbj. 4 Nr. 4 des Gesetes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Kentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) wird folgender Sat 2 binzugefügt:

Dasselbe gilt, wenn ohne Vermittlung der Generalkommission Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen ausgegeben werden, die sich mit innerer Kolonisation befassen und vom Minister für diese Vorschrift als gemeinnühige Zwede fördernd anerkannt sind.

§ 9.

Werden Rentengüter von Kommunalverbänden oder Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation besassen und vom Winister für diese Vorschrift als gemeinnützige Zwecke fördernd anerkannt sind, ohne Bermittlung der Generalkommission ausgegeben, so sind alle zur Durchführung dieses Berfahrens erforderliche Geschäfte und Berhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, von den Gerichtsgebühren und von der Stempelsteuer befreit.

§ 10.

Auf die Beräußerung von Teilen eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung neuer ländlicher Stellen mittleren oder kleinen Umfanges oder zur Umwandlung bestehender unselbständiger ländlicher Stellen in Stellen mittleren oder kleinen Umfanges sinden die geseklichen Borschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschälicheitszeugnis auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Berechtigten nicht vermindert wird.

§ 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetes erforderlichen Borschriften erläßt der zuständige Minister.

E. Baherisches Geset über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916 (Ges.- und Berordnungs-Bl. für das Königreich Bayern S. 135).

Ludwig III., von Gottes Enaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bahern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Bernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und er Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Tie Landeskulturrentenanstalt kann Darlehen ununmittelbar an Kriegsbeschädigte zur Ansiedlung in landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Stärkung landwirtschaftlichen Besitzes gewähren. Als Kriegsbeschädigte gelten Versonen, die aus Anlaß des zegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsbersorgungsgesetzes Anspruch auf Kriegsbersorgung haben.

Das Darlehen foll in der Regel nur für Betriebe bis zur Größe von 5 Heftar und nur dann gewährt werden, wenn sich der Anzusiedelnde in persönlicher Beziehung zur Ansiedlung eignet oder wenn die Stärkung des Besißes dauernd gewährleistet erscheint.

Art. 2.

Das Darlehen darf die ersten Dreiviertel des Bertes des Grundstücks nicht übersteigen; ist bei Neuansiedlungen der Betrag der Kosten des Grunderwerbes und der Bauausführung geringer als der Bert des Grundstücks, so dürsen drei Viertel dieses Betrags nicht überschritten werden.

21rt. 3.

Die Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermin angesangen mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssate der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt, und durch Zahlung eines jährlichen Zuschlags von mindestens eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen.

Mrt. 4.

Bur Sicherung des Darlehens und der Bins- und Tilgungsbeträge ist Hypothek auf dem gesamten zur Ansiedlung bestimmten Grundbesit einschließlich der Gebäude an nächst offener Stelle zu bestellen dergeftalt, daß die Sypothek die in Art. 2 bestimmte Söchstarenze nicht übersteigt.

Mrt. 5.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Art. 3, 4, 5, 6 Abs. II bis IV, 11, 13, 23 bis 32 des Gelekes über die Landeskulturrentenanstalt in der Fassung bom 31. März 1908 (GBBI. S. 235) mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung. art. 6.

Die Landeskulturrentenanstalt ist außer ben Fällen des Art. 5 des Gesetes über die Landestulturrentenanstalt berechtigt, die gewährten Darleben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu fündigen:

- 1. wenn das mit dem Darleben erstellte Anwesen feiner Zweckbestimmung entzogen wird oder entzogen zu werden droht, insbesondere wenn
- a) unterlassen wird, das Anwesen ständig in ordnungsmäßiger Weise zu bewirtschaften und den hiezu erforderlichen Biehstand zu halten,
 - b) wenn das Anwesen ohne Genehmigung der Landeskulturrentenkommission aufgeteilt, zusammengelegt, verkauft oder vertauscht wird,
 - wenn der Darlebensnehmer unterläßt, die öffentlichen Gefälle und die Zinsen für die borbergebenden Sypotheten rechtzeitig zu entrichten,
- 3. wenn der Darlehensnehmer unterläßt, die Gebäude in der staatlichen Brandversicherung in dem böchstzulässigen Umfange versichert zu halten.

21rt. 7.

Der Staat kann zur Ergänzung des bei der Aufnahme eines Landeskulturrentendarlehens erzielten Barbetrags auf den Nennbetrag des Darlehens entsprechende Zuschüffe gewähren.

In diesem Falle ist die Rudzahlung des Darlehens

in Landesfulturrentenscheinen ausgeschloffen.

Art. 8.

Ein Grundstück, auf dem eine Hypothek für ein Darlehen der im Art. 1 bezeichneten Art eingetragen ist, kann nicht über die in Art. 2 bezeichnete Grenze hinaus mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden oder mit beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden sesten Geldrenten belastet werden, wenn diese Beschränkung (Verschuldungsgrenze) im Grundbuch eingetragen ist.

Art. 9.

Die Eintragung der Berschuldungsgrenze erfolgt auf den Antrag des Eigentümers. Der Antrag bedarf der im § 29 Sat 2 der Grundbuchordnung bestimmten Korm.

In der Eintragung ist der Betrag, bis zu welchem die Belastung zulässig ist, anzugeben. Die Landeskulturrentenkommission hat dem Grundbuchamt auf

deffen Ersuchen diesen Betrag mitzuteilen.

Beantragt der Eigentümer die Eintragung einer gemeinsamen Berschuldungsgrenze für mehrere Erundstüde, so gilt dies zugleich als Antrag auf Bereinigung dieser Grundstüde im Sinne des § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesehbuchs.

Art. 10.

Die Verschuldungsgrenze gilt auch für die Eintragung bon Sicherungshupotheken im Wege der

114

Zwangsvollstredung oder der Arrestvollziehung wegen Gelbforderungen.

Ohne Rücksicht auf die Berschuldungsgrenze können jedoch solche Sicherungshypotheken eingetragen werden, wenn die Forderung schon vor der Eintragung der Berschuldungsgrenze gegen den Eigentümer, auf dessen Antrag sie erfolgt ist, bestanden hat und die Eintragung der Sicherungshypothek binnen drei Jahren nach der Eintragung der Berschuldungsgrenze oder falls die Forderung erst später fällig geworden ist, binnen drei Jahren nach dem Eintritte der Fälligkeit beantragt wird.

coulden oder mit bestär. 11. 11re eine bestimmte

Bei der Feststellung der Zulässigkeit der Belastung kommt eine Sypothek mit dem Kapital- oder Söchstbetrag, eine Grundschuld mit dem Kapitalbetrag, eine Rentenschuld mit dem Betrage der Ablösungssumme, eine Geldrente mit dem 25fachen Jahresbetrag und, wenn der Gesamtbetrag der Rentenleistungen geringer ist, mit diesem Betrage zur Anrechnung.

Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Widersprüche oder Vormerkungen sind wie die durch sie zu sichern-

den Rechte zu behandeln.

Ein Recht, mit dem noch ein anderes Grundstück belastet ist oder belastet werden soll, ist zu seinem vollen Betrag anzurechnen.

Vorgehende Rechte anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben außer Betracht.

Art. 12.

Die Verschuldungsgrenze fällt weg:

1. wenn das Grundstück im Zwangswege versteigert wird,

2. wenn der Eigentümer die Aufhebung der Berichuldungsgrenze beantragt. Solange das Dacleben der Landeskulturrentenanstalt nicht getilat ift, ift gur Aufhebung die Bustimmung ber Landeskulturrentenkommission erforderlich.

Mrt. 13.

Ausfälle an Kapital und Zinsen bei den nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Landeskulturrentendarleben find der Landeskulturrentenanstalt von der Staatstaffe zu erfeten.

Auftrogen ber Gonecat. 14. un Bolge su leiften.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, innerhalb des jeweils durch Gesetz für die Ausgabe von Landeskulturrentenscheinen festgesetten Söchstbetrags Tar-lehen nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum Gesamtbetrage von zunächst 4 Millionen Mark zu gewähren.

Mrt. 15.

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetes. insbesondere über das Verfahren hinfichtlich der Darlebensgesuche und der Prüfung der persönlichen Gignung des Gesuchstellers werden durch die beteiligten Staatsministerien erlassen.

F. Sächfisches Gejet, die Anfiedlung bon Rriegs= teilnehmern betreffend; vom 5. Mai 1916 (Gef.- und Berordnungsbl. für das Königreich Sachsen S. 41).

Wir, Friedrich August, von Gottes Enaden König bon Sachsen usw. usw., berordnen mit Zustimmung Unferer getreuen Stände, mas folgt:

Die Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen hat die Anfiedlung von hierfür geeigneten 116

Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege insbesondere von Kriegsbeschädigten zu vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird ihr ein beratender Aussichuß zur Seite gestellt, dessen Mitglieder von dem Ministerium des Innern nach Gehör des Landestulturrates und des Landesrates der Stiftung Heimatdank berusen werden.

2. d Sandanien Sandanie § 2.

Die Bezirksverbände haben bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern mitzuwirken und hierbei den Aufträgen der Generalkommission Folge zu leisten.

Sie werden ermächtigt, zu diesem Zwecke geeignetes Land zu erwerben und an die Ansiedler zu berkaufen oder Erbbaurecht daran zu bestellen, die Anfiedlungsstellen zu beleihen oder für die Kauf- und Baugelderhypotheken gemeinschaftlich mit der Gemeinde des Ansiedlungsorts Bürgschaft zu übernehmen.

reiten gur .8 & nibrung, biefes Gef

Die zur Durchführung des Gesetses erforderlichen näheren Bestimmungen werden bom Ministerium des Innern getroffen.

teilnehmern betreffend; vom 5. Mai 1916 (Gel comd Accordmenash), für von Rollgreid Sechien S. all), Bir, Kredrich August, den Gotten Gunden groun

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seiten bin.

U.

Abfindungsjumme, ihre Berechnung 32, 38; ihre Rüdzahlung 38, 39, 66; Höbe 62; f. a. Antrag, Kaspitalabfindung, Küdzahlung.

Ablehnender Beicheid 26, 56, 57; Gründe 28, 68, 86; j. a Beicheid, endgültiger Besteich, Borbescheid, Generalkommando, Kriegsminissterium.

Abft and nahme, bon ber Sicherheitsleiftung 20, 60: f. a. Rückahlung, Sicherung, Berwendung.

Abstohung bon Schulben 23, 24; Beispiel 72, 82, 99.

Abtragshypothet — bei Rentengütern 109 ff.

Altere Bewerber ober Bersforgungsberechtigte — 55 Jahre alte und ältere — 4, 26; Höhe der Absindung 27, 34, 49; Berfahren 64, 65, 89, 93; Antraze geben an das Kriegsministerium 64.

Ürztliches Gutachten. arzt= liche Untersuchung; f. Urzt.

Mußerung f. Beicheid, end= gultiger Beicheid.

Umtsftelle 85.

Undere Erwerbsmöglich = feit 5, 43, 67.

Angehörige ber Marine ober Schuptruppen 64, 91; f. a. Witmen.

Anfiedlung von Kriegsteils nehmern 8; für Bayern 111.

Anfiedlungsbehörde, für Breußen die Generaltommission 11; für Sachsen die Kreishauptmannschaft Dresben 12.

Antrag — auf Kapitalabfindung 4, 21, 85; Stelle 23, 53, 58; bgl. für Preußen 93 ff. 97 ff; Erfordernisse 23, 52; Form 23, 53; Höhe 52; Frift 23, 85; Boraus= jehungen 85, 86; Berfahren 50, 52 ff.; Beispiel 70 ff.— auf Wiederbewilligung erloschener Gebührnisse 43.

Arbeitsgelegenheit 13.

Urzt 28, 34, 35, 86; dienste tuender — anderer be- amteter — für Preußen — 93, 94, 96, 100.

Aufbau oder Biederherfiellung von Gebäuden 24, 99; Beisp. 72, 78.

Aufenthaltsort 53, 56, 92, 97, 98, 103.

Auf Erfordern 38, 39.

Ausführung 6, 65, 104. Ausführungsbestimmun=

gen des Bundesrats 4, 50, 85 ff.

Austünfte der Zivilftelle 65. Auszahlung der Abfindungsjumme 6, 90; Berfahren 50, 52 ff., 104.

3

Bauunternehmen s. gemeinnüßiges Bau- oder Siedlungsunternehmen.

Bahern, Bayerisches Geseth 12, 110 ff.

Bebautes Grundstüd 39,

Bebarfsfrage 5. Beborben 18, 51 ff. Beifpiele 70 ff.

Beitritt zu einem gemein= nüpigen Bau= oder Sied= lungsunternehmen f. bort.

Bekanntmachung bes Reichs. tanzlers 4; f. a. Ausf.=Be= stimmungen bes Bundesrats.

Belastung des Grundstücks 35, 36; s. a. Sicherung.

Beleihungsgrenze bei Rentengütern 12, 108.

Benachrichtigung bes Begirfstommandos burch bie Bivilstette 60, 87.

Bescheid des Generalkommans bos 55, 57, 86; des Kriegsministeriums 38, 62, 68; Außerung darauf 68; s. a. Borbescheid, Festiegung.

Bescheinigung über die Gemeinnüßigkeit 25; die verminderte Erwerdsfähigkeit 81, 82; die Gewähr für nüßeliche Verwendung 74; s. a. bei diesen Worten.

Beidrantung der Frift f. Frift.

Beschwerde 28, 68.

Befiedelungsgesellschaft f. gemeinnütiges Bau- oder Siedlungsunternehmen.

Besithefestigung 23.

Besitform 9, 23.

Besondere Sicherungs= maßnahmen 62, 89; s. a. Sicherung.

Befonbere Umftanbe 44.

- Bestimmungsmäßige Berwenbung s. Berwendung.
- Bezirtsfelbwebel, als Untragstelle 23, 51. 53, 70, 92.
- Bezirkskommanbo, als Festsegungsbehörde 27; seine Aufgaben im Bersahren 54; s. a. 51, 53, 60, 63, 86, 103.
- Bezirks=Berbände in Sachien 12, 116.
- Bezüge f. Witwen.
- Bindung an die Scholle 36.
- Bodenreformer 2, 3, 9, 36.
- Bürgermeister 55, 58, 70, 98.

D.

Dien fibeich abigung 30. Dreifacher Betrag bes Berforgungsteils bei Bitwen 5, 44.

G.

- Eigenbesis, eigener Grundsbesis, Eigenheim, Eigenhaus, eigene Scholle, Eigenwirtsschaft, 1, 2, 4, 21, 24, 25, 36, 98, 99.
- Eigener Geschäftsbetrieb, eigenes Wohnungs = bebürfnis 99.
- Eignung, perfönliche Eignung 60, 87, 111.

- Einfprüche 51,57,67; gegen ben Berforgungsbeicheid 27.
- Eintragung ins Grundbuch 35.
- Einundzwanzigjährige 4, 26, 27, 33, 93.
- Einzelstaaten 10, 50.
- Empfang &berechtigter 62, 103; f. a. Zahlstelle.
- Endgültiger Bescheib 6, 68, 88; f. a. Bescheib.
- Entichulbung 8, 23, 99; f. a. Abstohung von Schulben; Sypothetenabstohung.
- Erbbaurecht 9, 23; in Sachsen 116.
- Erblindung 30.
- Erbpacht 9, 23.
- Erfüllung bes 3 weds j. Berwendung.
- Erlaß ber Rüdzahlung bei Bitwen 6, 44, 69
- Erlofdene Gebührniffe, Gebührniffe.
- Erwerb von Grundbefis, Eigenbefis.
- Erwerbsfähigteit, ber= minderte 31.

F.

- Fachberein 61, 102.
- Familien- und Bers mögensverhältnisse 58, 60, 87, 99.
- Felbheer 22.

- Feldwebel, seine Witwe 29, 48. Fest se ng der Invalidens
- Behörde 27; Bescheid 27, 71. Form der Auszahlung 35, 104; s. a. Berwendung.

renten und ber Zulagen 27:

- Fortfall der Zulagen; f. Zuslagen.
- Frist für den Antrag auf Kapitalabsindung 23; für das Berbot der Weiterberäußerung 35, 61; für die bestimmungsmäßige Verwendung 38, 45, 89; Verlänge-
- rung 38, 104; f. a. Rüd= zahlung. Freijahre 12, 107, 108.
- Freiwillige Kriegs = trantenbfleger 32; Bezüge ihrer Witwen 29,48; j.a.
 Kriegsversorgung, Witwen.
- Frühere Feldzüge 22. Fünfundfünfzigjährige f. ältere Bewerber.
- Fürsorge=Organisation, Fürsorge=Berein 61, 102.

G.

- Gärtnerftelle 9, 36, 100.
- Sebrauch sfähigkeit, verminderte 30.
- Gebühren= und Stempel. befreiung 7, 11, 110.
- Gebührniffe, ihr Erlöschen und Bieberaufleben

- 32, 67; j. a. Pensionsregelungsbehörde, Rüdzahlung.
- Geburtsjahr und "Tag 54, 85, 92; Geburtsurtunde 71; f. a. Lebensalter.
- Gefährbung f. Bereite= lung.
- Gegenwärtiger Rrieg 4, 21, 22.
- Gehörleiden 28.
- Geistestrantheit 31.
- Gemeiner 30; Witmen 29, 48.
- Semeinnühiges Bauober Siebelungsunternehmen; gemeinnühige Bejeuschaft 4, 7, 9, 13, 22, 40;
 Begriff 24, 25, 107; Beitritt
 22, 25, 98; Beispiel bafür
 72, 75, 78; Bescheinigung
 über bie Gemeinnühigkeit 7,
 25, 61, 79, 80, 88.
- Generalkommando ist Bersahensbehörbe und die höhere Instanz bei Einssprüchen gegen Entscheisbungen des Bezirkskommandos, es erteilt den Borsbeicheid 26, 29, 51, 55, 63, 68, 86, 93, 94; s. Besscheid, Borbeicheid, Einssprüche, Beschwerde.
- Generalkommission für Preußen 11, 80, 110; für Sachjen 12, 115.
- Generalmilitärtafie 103. Gefebestraft 21,

Gefundheitszusiand, Gefundheitsflörungen 30, 34, 100; f. a. Arzt.

Wewähr für nüpliche Berwendung; f. Berwendung.

Grundftüdserwerb f. Gigen, befig.

Grundstüdsgröße 100.

Gutachten über die Gemeinnüßigkeit; s. gemeinnüßiges Bau- oder Siedelungkunternehmen unter: Bescheinigung; der Fürsorgevereine, Fachvereine, Handelkkammern, Handwerkkammern, Landwirtschaftskammern u. tergl. 60, 61, 102, 103.

S.

Sandelstammern f. Gut-

Sandwertsmäßige und induftrielle Betriebe 4. Saustauf 71, 75. 76; f. a.

ftäbtischer Grundbesig. Seilbarteit 34.

Beimarbeit 100.

Beimftätten f. Rrieger= beimftätten.

Bergleiben 28.

Binterbliebene 1, 22, 27.

Hin weis auf die Notwendigfeit der Berwendung 56; f. a. Berwendung.

Söchfigrenge 5, 29.

Hopothetenabstogung 37, 73, 75, 82: j. a. Ents ichulbung.

Spoothetenverhältniffe

3.

Invalidenrenten 5; ihre Bestehung 27, 29, 30, 31; Invalidenpension, ihre Pfandung 45.

Innere Rolonisation 8, 11, 14, 107, 109.

Innere Leiden 35.

In ventar beichaffung 24, 99; Beispiel 73, 75, 83.

R

Ralenderjahr 32.

Rannvorschrift 6, 26, 29, 35, 38, 39, 43.

Rapitalabfindung 1, 22, 26, 32, 39, 45, 67, 68, 88, 97; Umfang und höchste grenze 29, 55, 86; Tafeln bazu 46 bis 49 und 94; 1. a. Abfindungssumme, ablehnender Beschied, Untrag, Auszahlung, Kage, Rüdzahlung, Vereitelung, Bersfahren, Witwen.

Rapitalbeteiligung 24. Raufpreis, angemessener

Raution 37.

Klage auf Rapitals gewährung 6, 45, 68; j. a. Rapitalabfindung. Rleinwohnungswesen, Berein bafür 102.

Rolonialfriege 22, 31.

Rommando ber Schuße truppen im Reichstolonialsamt — tritt für Schußtruppen: Angehörige überall an die Stelle des Generalfommandos 26, 51, 91; s. a. Generalfommando.

Rommission bes Reichstags 3, 42.

Rommunalberbände 11, 107, 109.

Kontingent — Kriegsminis fterium des Kontingents ist Oberste Wilitärverwaltungsbehörde 6, 91.

Kontrolle der Auszahlung und der Verwendung 5, 6. 28, 90; Verfahren 65, 104; f. a. Verwendung, Ziviskelle.

Rörperliche Leiftungs= fähigkeit 99.

Rreishauptmannschaft Dresben 12, 115.

Rriegerheimstätten 3. Rriegerwitmen f. Witmen.

Krieg & be fc äbigte 1, 4, 22, 23, 64; für Bayern 111; fa. Dienstbeschäbigung, Kriegsversorgung.

Q.

Lanbbeich affung 10; in Sachjen 12, 116.

Lanbestulturrat in Sachien 116.

Landestulturrenten = anftalt in Bayern 12, 111, 112.

Lanbeszentralbehörden
— die obersten Berwaltungsbehörden — zuständig. Ministerien — des Einzelstaats.
Sie bestimmen die Untragsstellen für die Witwen, soweit
das Gesch sie nicht nennt 85,
97, desgl. die für die Durchsührung des Gesess tätigen
Zivissellen 6, 28, 36, 53, 87,
88, 90, 94, 97, 98; vgl. auch
sür Preußen S. 25.

Ländlicher Grundbesit 4, 23, 98.

Lanbrat 55, 58, 74, 94, 98, 102, 104, 105.

Landspetulation 36, 39, 41.

Landwirtschaftstammern 61, 102.

Lebensalter 4, 5, 32, 33, 46 ff., 54, 85; f. a. Geburts= jahr.

Leibrentenkauf 34.

M.

Mannichaftsversors gungsgeset 1, 21, 29 ff; geplante Ergänzung 31, 32; 43, 45, 66.

Marine f. Angehörige ber Marine, Witwen.

Marine ftation & fom = mando, tritt für Marine= angehörige überall an die

Stelle bes Generalkommans bos 26, 51, 89, 91; f. a. Generalkommando.

Meliorationen 99.

Militärbehörben 6, 36, 43, 69, 86 ff; f. a. oberfte Militärverwaltungsbehörbe, Kriegsministerium, Genetalfommanbo, Begirkstommanbo.

Militärhinterbliebenen= geseh 1, 21, 22, 29, 44. Militärpah 63, 90, 95, 104.

M.

Nationalität 10.

Neuregelung ber Berforgungsgebührniffe 66, 90; f. a. Benfionsregelungsbehörde.

Nichterfüllung ber Boraus= fepungen 5, 39, 50; 86 ff. 103; f. a. Berwendung.

Nüpliche Verwendung, Gewähr bafür 26, 60, 87, 88, 99 ff.; j. a. Berwendung.

0

Oberamtmann, in Sachsen 98.

Oberpräsident 25, 80, 102.

Dberfte Wilitärverwal= tungsbehörde 26, 35, 39, 51, 64, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 103; f. Kontingent, Kriegsministerium. Offiziere und Offiziers= witwen 7, 30.

Ortspolizeibehörde ift Untragsstelle für die Witwen 23, 51, 53, 67, 70, 85; für Preußen 92, 97.

P.

Pachtung 98.

Benfion & regelung & behörbe 45,51; für Breußen
bie Regierungen 63, 66, 90,
91, 103, 104.

Benfionierung vorschrift für bas Breußische Seer, B-B., 22, 51, 53, 57, 92, 95.

Bersonal ber freiwilligen Rrantenpflege f. freiwillige Krantenpfleger.

Berfönliche Eignung f. Eignung.

Perfönliche Verhält= nisse s. Familien- und Vermögensverhältnisse.

Pfändungsverbot 45. Politische Stellung 10.

Preußen, Erlaß des preußisichen Ariegsministers und Pr. Ausführungsanweisung 92 ss. und 97 ss. sowie an zahlreichen Stellen im Text und in den Anmerkungen; Pr. Geseh zur Förderung der Ansiedlung 105 ss. a. Bürgermeister, Landrat, Oberpräsident, Regierungspräsident, Regierungen, Benstinierungsvorichtift.

Brüfung bes Antrags auf Kapitalabfindung und Brüfung der Berwendung 54, 59, 87, 97, 101; s. a. Begirkstommando, Zivisselle, Berwendung.

Q.

Quittung 104.

R.

Ratenzahlungen 65.

Recht am Grundstück 6, 37, s. a. 52.

Rechtsform 98; f. a. Be= sipform.

Rechtsmittel 68.

Regierungen f. Pensions= regelungsbehörbe.

Regierungspräsident 25, 80, 102.

Reich stolonialamt, tritt überall für die Raiserlichen Schuptruppen an die Stelle des Kriegsministeriums 26, 51, 91, s. Kriegsministerium.

Reichsmarineamt, tritt für die Angehörtgen der Marine überall an die Stelle des Kriegsministeriums 26, 51, 91; s. dort.

Reicheschahamt 45, 51, 66, 67, 91.

Rentenbescheib 27, s. a. Festsegung.

Rentenbriefe 12, 108 ff.

Rentenempfänger 52, 85; f. a. Antrag.

Rentenfurcht 8.

Rentengut 9, 11, 23, 72, 75, 80, 98, 105, 107 ff.

Rentenlifte, Renten = nachlifte 54, 55, 56, 93, 94.

Rententeil, Berfor= gungsteil 5, 44, 89.

Resolution bes Reichstages 7.

Reffortminister 105.

Rückforderung ber Abfindungs summe s. a. Rückzahlung.

Rüdgewähr ber er= lojchenen Gebühr= nijses.a. Rüdzahlung.

Rüdiahlung ber Ab= findung glumme 5, 6; bei Bereitelung 39, 56, 100; bei Berfäumung der Ber= wendungefrift 38; bei Wieberverheiratung der Witwen 44, 87; gegen Wiebergewährung der erloschenen Gebührniffe 43, 90, 91; Betrag 39, 44; Frift 62, 89; Sicherung 44, 61, 87, 88, 89; Berfahren 50, 51, 66, 67, 68, 90; Bersagung 68; Berzicht 5, 6, 44, 91; Zeitpuntt 39, 43; f. a. Gebührniffe, Witmen, Berwendung.

S.

Sach fen, fächtiches Gefes 12, 115 f. a. Generalfommission.

- Schahanweifungen 106. Schähungewert 12, 108.
- Schulb verhältnisse s. a. Abstogung von Schulben, Familien- und Bermögensverhältnisse.
- Soungebiete 31.
- Schuttruppen 26 f. Roms mando.
- Seehanblung 11, 105.
- Settion & führer, feine Witme 29, 48.
- Sergeant, seine Witme 29, 48.
- Sicherheitsgrenge bei Rentengutern 108.
- Sicherung bes Berwendungszwedes 5,
 35 ff.; der Ridgahlung 39; bei Biederbereheitatung 44;
 59 ff., 78, 79, 81, 84, 87,
 89-91; f. a. Sicherheitshypothet, Bereitelung, Berwendung, Witwen.
- Sicherheitshybothet 5, 39, 40, 42, 44, 61, 88, 89; für Bayern 114.
- Siechtum 31.
- Stäbtischer Grund = besit 4, 23, 71, 75, 98.
- Stärkung eigenen Grundbestiges 4, 21, 23, 37, 42; Beispiel 72, 73, 75, 83, 98, 99; s. a. Inventarbeschaffung, Entschuldburg.

- Stempelbefreiung f. Gebühren und Stempelbefreiung.
- Spetulation f. Lands spetulation.
- Spezialtommiffar 61, 81, 102.

I.

- Teilbetrag der Berforgungsgebührniffe 29, 34.
- Traumatische Reurose 34.
- Tropenzulage 5, 29, 31. Truppentommanbo, Truppenteil 27.

u.

Uberwachung ber Berwenbung f. Berwendung. Unfallverficherung 35. Unterlagen 62, 88.

Unteroffiziere 30, 45; ihre Witmen 29, 48.

Unterpersonal f. freis willige Rriegstrantenpfleger,

23

Bereitelung ober Gefährbung 5, 38, 39, 41, 50, 63, 66, 90, 100; f. a. Rüdzahlung, Berwenbungszwed.

Berfahren 10, 13, 50 ff.

Bergrößerung bes Grunbstüds 99.

- Verluft eines Gliebes
- Bermögen & verhält= niffes. Familien= und Ber= mögen verhältniffe.
- Berforgungsatten 93, 100.
- Berforgungsanspruch 26, 27; Berechtigte 22, 85; Gebührnisse 29, 90, 103; Grund 26; s. a. Kriegsversorgung, Rententeil.
- Berforgungsbescheib 27.
- Versorgung 8 = unb Justizbepartement 60, 94.
- Bertragsunterlagen 56.
- Bizefeldwebel, seine Witwe 29, 48.
- Bollenbung bes 21. und bes 55. Lebensjahrs 26, 46, 47.
- Voraussehungen s. Nichterfüllung.
- Bielfaches ber Ber= forgungsgebührniffe 27, 33, 34, 46, 49.
- Borbescheib 26, 29, 55, 68, 69, 86, 87, 93, 94; s. a. Generalkommando.
- Vormund 27.
- Berichlechterung bes Grunbstücks 109.
- Berichuldungs grenze in Bayern 113.

- Berstümmelungszulage 5, 27, 29; ihr Begfall 32; f. a. die Tafeln 46, 47.
- Berwendung, bestimmungsmäßige nühliche, zwedentsprechenbe 5, 6; Unsgaben über den Berwensdungszwed 23, 85; Prüfung und Sicherung 35, 42, 50, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 86–90, 94, 100; Versahren 58 st., 65, 89, 94, 99, 100; Veilpiele 77, 79, 80, 82, 83; s. a. Untrag, Gewähr, Frist, Sicherung, Verettefung, Fristen Gewähr, Frist, Sicherung, Verettefung, Fristen Gewähr,
- Berwendungs zwed s. Berwendung.

W.

Waisenpension 45.

- Begfall ber Kriegs bersorgung s. Kriegs bersorgung 35, 36, 61, 62, 88; s. Zivistelle.
- Beiterveräußerung, sereitelung.
- Wichtige Gründe 5, 43, 67.
- Wieberaufleben er-Lofdener Gebühr = niffe 5, 43, 44, 51. 67, 91, 101.
- Wiederverheiratung f. Witwen.
- Wirtichaftliche Stär= fung f. Etarfung.
- Witmen 4; Antragsftelle 23, 86; Antragserforder=

niffe 53, 85, 87, 101; Ber= fahren 53, 59; bei ben Bitmen bon Ungehörigen ber Marine und Schuttruppen 60. 64, 65, 88; ihre Begüge 29, 48, 49; Wieder= berheiratung 5, 44, 59, 66, 91: Rückahlung ber Rabital= abfindung bei Wiederberbei= ratung 44, 59, 66, 87, 89; Erlaß der Rüdzahlung 6, 44, 69; f. a. Gemeiner, Feld= mebel, Geftionsführer, Gers geant, Bizefeldwebel, Un= gehörige der Marine und Schuttruppen, Bugführer der freiwilligen Rriegefranten= pflege, Rententeil, Sicherung, Rivilstelle.

Wohn haus, Boraussehung für die Rabitalgewährung 98. Mobifahrtspflege 13.

Wohnort 53, 55; beim Bechsel des 23. 74, 92, 97, 98, 103. Tolang talangisti

Rahlstelle 6. 56; Art ber Bahlung 58, 65, 78, 79, | Buftellung 57, 58, 87. 81-83, 101. 3 wedent fprechenbe

104; f. Zahlstelle. wendung.

Bentralbehörde f. Landes= | 3 mifchenfredit 11, 37, zentralbehörde. 105 ff., 107.

Bibilftelle 6, brüft nügliche Berwendung, Die Sicherung und äußert fich barüber 28, 36, 37, 38. 43: besgl. über die Bedingungen ber Rüdzahlung bei Wiederverheiratung ber Witmen 45; ihre Stellung im Berfahren 51, 55, 59 ff., 63, 65, 66; Befchwerden über fie 69, 87, 88, 91, 94: für Preußen ber Landrat ober Bürgermeifter 98; Bei= friele für die Antrage an Die Zivilstelle 74 ff.; f. a. Friftverlängerung, Landes= zentralbehörden, Bermen= dung.

Bugführer, Bugfüh= rerftellbertreter ber freiwilligen Rriegsfranken= pflege 29, 48.

Bulagen f. Kriege=, Troben=. Berftummelungszulage.

Burüdzahlung f. Rüds zahlung.

Buftanbige Behörben 51 ff., 91, 92, 97.

Rahlung an Dritte 88, | Bermenbung f. Ber-

Inwandung finden,

Rriegshinterbliebenenverforgungsrecht

Eine suftematische Darftellung

Richard Sol3.

Erstem Beigeordneten der Stadt Elberfeld, Haupfmann der Reserve, 3. 3t. Abteilungsvorffand der stellvertretend. Intendantur des XIX. Armeekorps

1916.

Preis geheffet 3 Mark. - Preis gebunden 4 Mark.

Auf die jest im Mittelpunkt unseres sozialen Lebens stehende Frage: "Wie sorgt das deutsche Bolk für die Hinterbliebenen unserer Krieger?" antwortet der Herausgeber obigen Buches in spstematischer Weise und spricht dabei nur von der Fürsorge für die Hinterbliebenen des Reichsbeeres, weil die darüber erlassenen der Angehörigen der Marine und der Schuftruppen entsprechende Unwendung sinden.

Rriegsverordnungen zur Invaliden= und Hinterbliebenen= versicherung

und das

Sesetz betreffend Renten in der Invalidenversicherung

pom 12. Juni 1916

Von

Hugo Hanow und

Senatsprasidenten im Reichsversicherungsamt Dr. Nichard Lehmann

Seh. Ober-Reg.-Rat, Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

Oreis 1,60 M

1916

Preis 1,60 M

Sur Abhilfe mirtschaftlicher Schäden hat der Bundesrat üt die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung drei Verrdnungen erlassen, die durch den Krieg bedingt sind und vorüberjehend Geltung haben. Dagegen hat das Geseth betr. Kenten n der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 Vorschriften des Luches der XVO. geändert: Es liegt damit die 1. Novelle vor, Carl Seymanns Verlag, Verlin W8, Mauerftr. 43.44 Rechts- und Staatswiffenschaftlicher Berlag

Von den Schriften des Arbeitsausschusses der Rriegerwitwenund -Waisenfürsorge liegen bisher vor:

Seft 1:

Frauenerwerb und Rriegswitwe

Seft 2:

Aus der Praxis der Rriegshinterbliebenenfürsorge Preis 1 M

Seft 3:

Zur Theorie und Praxis der Rriegshinterbliebenenfürsorge

Preis 1,60 M

Seft 4:

Landfrage und Rriegswitwe

Preis 1,20 M

Die Rriegswitwen- und -Waisenfürsorge steht vor einer ungemeinen Jülle von Problemen, deren Bedeutung weit hinausgreist über den unmittelbaren Aufgadenkreis. Ihre national-expieherische und national-wirschaftliche Prägung weist in eine Jukunft kluger Hützung und Ausschöpfung menschlicher Kräfte und Werte. Eng verankert ist die Kriegswaisenfürsorge vordeugendem Jugendschutz von der Wiege die zum Schulalter, einsichtiger Jugendeitung die zur Mindigkeit, Sesundheitsberstelltung, Erhaltung für den Autterbern und Erwerbsbeschaftung: diese Brennpunkte der Kriegswitwenfürsorge berühren den Kern der Frauen- und

K1917.10024

Das

Kapitalabfindungsgesets

Gefet über Kapitalabfindung





Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz